



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Ried
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Geinberg

2021-126955



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im August 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat in der Zeit vom 23. März bis 7. Mai 2021 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Geinberg vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar (kamerale Buchhaltung). Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Geinberg und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Geinberg umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2018 UND 2019	12
RECHNUNGSABSCHLUSS 2020 INKL. ERÖFFNUNGSBILANZ	12
VORANSCHLAG 2021	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
KUNDENFORDERUNGEN	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
HAFTUNGEN	19
DARLEHEN	20
KASSENKREDIT	20
PERSONAL	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG	22
KINDERGARTEN	22
SCHULWART	23
SCHÜLERAUSSPEISUNG	23
REINIGUNG	23
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	23
ÜBERSTUNDEN	24
ERHOLUNGSURLAUB	24
AUS- UND FORTBILDUNG	24
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG	25
BAUHOF	26
WINTERDIENST	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
ABWASSERBESEITIGUNG	32
ABFALLBESEITIGUNG	36
KINDERGARTEN	37
KINDERGARTENTRANSPORT	39
SCHÜLERAUSSPEISUNG	40
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	42
RÜCKLAGEN	42
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	42
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	42
AUFBAHRUNGSHALLE	42
WOHNGEBÄUDE THERMENSTRASSE 35	43
MUSIKERHEIM	43
SPORTANLAGEN	43
VERPACHTUNGEN	44
TURNHALLEN	44
VOLKSSCHULE	45
MITTELSCHULE	45
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	46
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	46

GEMEINDESTRASSEN	46
FEUERWEHRWESEN	47
STROMVERSORGUNG	48
WÄRMEVERSORGUNG	48
VERSICHERUNGEN	48
GEMEINDEVERTRETUNG	49
GEMEINDEVORSTAND UND GEMEINDERAT	49
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	49
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	50
INVESTITIONEN	51
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU	51
„GEMEINDE-KG“	52
SCHLUSSBEMERKUNG	53

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Der freie finanzielle Handlungsspielraum lag im Jahr 2018 bei rd. 1.048.000 Euro und im Jahr 2019 bei rd. 1.254.000 Euro. Zu nicht zweckgebundenen Rücklagen wurden insgesamt rd. 1.652.300 Euro und zum außerordentlichen Haushalt insgesamt rd. 651.800 Euro transferiert.

Im Jahr 2020 ergab sich anhand des Finanzierungshaushalts ein positives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von rd. 527.300 Euro. Die Investitionen konnten durch Überschüsse an Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung bedeckt werden. Die liquiden Mittel haben sich gegenüber dem Jahresbeginn 2020 um rd. 571.900 Euro erhöht.

Im Ergebnishaushalt 2020 wurde ein Nettoergebnis von rd. 554.400 Euro ausgewiesen, was verdeutlicht, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Abschreibungen deutlich überdecken konnte. Bei Berücksichtigung der Rücklagenzuweisungen von rd. 536.400 Euro ergab sich ein bereinigtes Nettoergebnis von rd. 18.000 Euro.

Das zu erhaltende Gesamtvermögen betrug laut der Eröffnungsbilanz Ende 2019 rd. 19.701.000 Euro, bevor es sich bis Ende 2020 um rd. 457.500 Euro erhöhte. Das kurzfristige Vermögen betrug Ende 2019 rd. 3.872.700 Euro. Dieses erhöhte sich bis Ende 2020 auf rd. 4.578.600 Euro, wovon rd. 4.428.900 Euro auf die liquiden Mittel an Bar- und Girogeld sowie Zahlungsmittelreserven entfielen. Die Nettovermögensquote betrug ca. 98 %, was bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte.

Im Voranschlag 2021 stellt sich im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen dar. Im Ergebnishaushalt weist das Nettoergebnis ein Minus von 217.600 Euro und das bereinigte Nettoergebnis bei Rücklagenveränderungen von 2.495.300 Euro ein Plus von 2.277.700 Euro aus. Da jedoch nach der Beschlussfassung des Voranschlags 2021 eine Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2017 in Form des 2. Gemeindepakets erging, können u.a. erhöhte Ertragsanteile erwartet werden. Zur Thematik der Erstellung eines Nachtragsvoranschlags wird auf § 79 Oö. GemO 1990 verwiesen.

Finanzausstattung

Hundeabgabe

Die Abgabe entspricht mit 20 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, dem Maximalwert. Da die Abgabe für sonstige Hunde mit 24 Euro unter dem Landesrichtwert von 40 Euro liegt, wird eine Anhebung empfohlen.

Verwaltungsabgaben

Für die Bewilligung einer Ausnahme von der Wasserbezugspflicht aus der Versorgungsanlage wurden keine Verwaltungsabgaben vorgeschrieben. Diese sind nachträglich vorzuschreiben.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Der Gemeinderat hat sich gegen die Vorschreibung des Gemeindezuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ausgesprochen, hierüber jedoch keinen Beschluss gefasst. Der Gemeinderat sollte sich neuerlich mit dieser Thematik befassen. Es wird empfohlen, von der gesetzlichen Möglichkeit der Lukrierung solcher zusätzlicher Haushaltsmittel Gebrauch zu machen.

Fremdfinanzierungen

Es bestanden zum Jahresende 2020 keine Darlehens-, sondern nur Haftungsverpflichtungen vorwiegend beim Reinhaltungsverband Altheim und Umgebung von rd. 1.878.133 Euro. Die Pro-Kopf-Verbindlichkeit betrug rd. 1.327 Euro.

Bei 1 Darlehen des Reinhaltungsverbands liegt der Sollzinssatz mit 1,17 % über dem Marktniveau. Es wird der Gemeinde empfohlen, beim Verband die Aufnahme von Verhandlungen für die Anpassung der Zinskonditionen einzufordern.

Der Kassenkredit wurde im Prüfungszeitraum nur im Jahr 2019 geringfügig in Anspruch genommen. Für die Geldverkehrsspesen, die über dem Landesrichtwert von 1 Euro je Einwohner lagen, wurden nie Vergleichsangebote eingeholt. Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden. Im Falle der Notwendigkeit der verstärkten Inanspruchnahme von Kassenkrediten sollten die Kassenkredithöchststrahmen entsprechend der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 festgelegt werden.

Personal

Die Personalkosten betragen im Jahr 2020 rd. 850.032 Euro.

Im Dienstpostenplan wurden bei allen Dienstposten die Bewertungen nach der Besoldung „Neu“ und auch „Alt“ angeführt. Nach den Landesempfehlungen kann die Bewertung nach der Besoldung „Alt“ bei jenen Dienstposten entfallen, bei denen eine solche Nachbesetzung nicht mehr möglich ist.

Nach der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung kann für die Führung einer Schülerspeisung anstelle des Dienstpostens GD 23.1 ein solcher GD 21.8 vorgesehen werden. Es wird empfohlen, den Dienstpostenplan abzuändern und die betroffene Bedienstete gehaltsrechtlich besserzustellen.

Nach den Landesregelungen kann Bediensteten, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, bei einem jährlichen Bargeldumsatz ab 8.721 Euro eine Fehlgeldentschädigung gewährt werden.

Dem Amtsleiter wurde bislang keine Überstundenpauschale gewährt, obwohl ersichtlich ist, dass aufgrund des Arbeitsanfalls Schwierigkeiten für einen ordnungsgemäßen Konsum des Erholungsurlaubs und des Abbaus des Guthabens an Mehrstunden bestehen. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeindevorstand mit dieser Thematik befasst.

Bei Dienstreisen sollten vorrangig öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden. Die Reisekosten sind nach den Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift zu erstatten.

Ein in der Allgemeinen Verwaltung im April 2008 eingestellter Bediensteter hat bis zum Prüfungszeitpunkt das Modul 2 nicht erfolgreich abgelegt. Die gesetzlichen Regelungen für die Dienstausbildung der Bediensteten in der Allgemeinen Verwaltung sind zu beachten.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung, insbesondere für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof, anzustellen.

Bauhof

Die Personalbesetzung stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als hoch dar. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Vor anstehenden Personalveränderungen und Nachbesetzungen sollte geprüft werden, ob durch Aufgabenverlagerungen in Form von Fremdvergaben bzw. Aufgabenreduzierungen Personal und Kosten eingespart werden können.

Ein Arbeiter wies mit Jahresbeginn 2020 eine 10jährige Verwendung in II/p2 auf. Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen wäre bei einer zufriedenstellenden Verwendung mit Jahresbeginn 2020 die Überstellung in II/p1 möglich gewesen.

Ein Facharbeiter optierte mit Juli 2002 vom Gehaltsschema „alt“ in „neu“, wobei ihm eine mögliche Gehaltszulage nicht zuerkannt wurde. Die Gewährung der Zulage wird empfohlen. Es wird empfohlen, Arbeitstätigkeiten für die Pfarre in Rechnung zu stellen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In den Jahren 2018 und 2019 wurden Überschüsse von rd. 118.549 Euro und rd. 94.272 Euro ausgewiesen. Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Jahres 2020 wies positive Werte

von rd. 48.728 Euro und rd. 54.911 Euro aus. Der positive Gebarungsverlauf stand nicht unwesentlich im Zusammenhang mit dem hohen Wasserverbrauch eines örtlichen Wirtschaftsunternehmens.

Die gesetzlichen Vorgaben für die lückenlose Umsetzung der Anschlusspflicht sind zu beachten.

Entgegen der Regelung in der Wasserleitungsordnung wurden die Kosten für die Anschlussleitungen bis zur Grundgrenze von der Gemeinde übernommen. Der Gemeinderat beschloss im März 2019, dass bei den sogenannten „Altlasten“ diese Vorgehensweise beibehalten wird. Die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen sind vom Objekteigentümer zu tragen oder diesem in Rechnung zu stellen.

Die Wassergebührenordnung enthält eine Sonderregelung für privatrechtliche Vereinbarungen. Es wird empfohlen, diese Regelung zu streichen.

Die Gebührenordnung umfasst keine Regelung für eine Grundgebühr. Es wird empfohlen, anstelle der Mindestbezugs- eine Grundgebühr vorzusehen.

Mit dem Großabnehmer wurde im April 2004 ein Wasserbezugs- bzw. -liefervertrag abgeschlossen, der eine Ermäßigung der Bezugsgebühr je m³ im Ausmaß von 20 % vorsieht. Die Ausführungen für privatrechtliche Vereinbarungen gelten auch für diesen Fall. Grundsätzlich sind alle Gebühren nach den Regelungen der Gebührenordnung vorzuschreiben.

Für die Bereitstellungsgebühr wird empfohlen, diese nach der Grundfläche zu berechnen und 0,11 Euro je m² vorzusehen.

Abwasserbeseitigung

In den Jahren 2018 und 2019 wurden Überschüsse von rd. 464.382 Euro und rd. 546.122 Euro erzielt. Im Jahr 2020 wies der Finanzierungshaushalt einen Überschuss von rd. 394.564 Euro und der Ergebnishaushalt ein positives Nettoergebnis von rd. 500.222 Euro aus. Die positive Betriebsgebarung war vorwiegend auf den hohen Abwasseranfall eines Wirtschaftsunternehmens zurückzuführen.

Die Kanalgebührenordnung enthält eine Sonderregelung für privatrechtliche Vereinbarungen. Eine solche hat der Gemeinderat im Juni 2018 beschlossen. Seitens der Gemeinde wurde ein Kostenbeitrag von rd. 2.333 Euro geleistet und auf die Vorschreibung der Anschlussgebühr von rd. 4.227 Euro verzichtet.

Eine weitere Vereinbarung hat der Gemeinderat im Juni 2019 beschlossen. Diese betraf ein in einer Nachbargemeinde gelegenes Objekt. Nach den rechtlichen Vorgaben liegt die Gebührenhoheit bei der Nachbargemeinde und sind die Gebühren von dieser vorzuschreiben. Es wird empfohlen, die Sonderregelung in der Gebührenordnung zu streichen. Die Gebühren sind entsprechend der Gebührenordnung in Rechnung zu stellen. Die Kosten für die Errichtung der Hauskanalanlage hat der Anschlusswerber zu tragen.

Je Anschluss werden jährlich mindestens 80 m³ verrechnet. Da sich diese Menge für 1-Personen-Haushalte als überhöht darstellt und vom Land OÖ ein jährlicher Mindestwert von 40 m³ empfohlen wird, sollte die Mindestmenge herabgesetzt werden.

Mit dem abwasserintensiven Wirtschaftsunternehmen besteht eine Entsorgungsvereinbarung, die eine Ermäßigung der Benützungsg Gebühr um 39 % vorsieht. Die Ausführungen für privatrechtliche Vereinbarungen gelten auch für diesen Fall. Grundsätzlich sind alle Gebühren nach den Regelungen der Gebührenordnung vorzuschreiben.

Für die Bereitstellungsgebühr wird empfohlen, diese nach der Grundfläche zu berechnen und 0,24 Euro je m² vorzusehen.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb erwirtschaftete in den Jahren 2018 und 2019 Überschüsse von insgesamt rd. 9.151 Euro. Im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Jahres 2020 wurden Negativwerte von rd. 25.360 Euro und rd. 27.886 Euro ausgewiesen. Es wird empfohlen, den Betrieb auf Potenziale für Kostenreduzierungen zu durchleuchten und eine Gebührenerhebung vorzunehmen.

Kindergarten

Den Betrieb musste die Gemeinde in den Jahren 2018 und 2019 mit rd. 110.414 Euro und rd. 99.089 Euro stützen. Im Jahr 2020 wies der Finanzierungshaushalt einen Abgang von rd. 150.503 Euro und der Ergebnishaushalt ein negatives Nettoergebnis von rd. 170.248 Euro aus. Die Subventionsquote je Gruppe lag im Jahr 2020 deutlich über dem Landesrichtwert. Es wird empfohlen, Potenziale zur Gebärungsverbesserung auszuloten.

Kindergartentransport

Die Personalkosten für die Busbegleitung hätten mit einem Elternbeitrag je Kind und Monat in den Jahren 2018 von rd. 23,37 Euro, 2019 von rd. 37,38 Euro und 2020 von rd. 47,73 Euro gänzlich bedeckt werden können. Da der Elternbeitrag 15 Euro je Kind und Monat beträgt, wird die schrittweise Anhebung auf einen Wert von zumindest 25 Euro empfohlen.

Schülerauspeisung

In den Jahren 2018 und 2019 wurden Abgänge von rd. 9.257 Euro und rd. 14.064 Euro erwirtschaftet. Im Jahr 2020 wurde im Finanzierungshaushalt ein Abgang von rd. 19.885 Euro und im Ergebnishaushalt ein negatives Nettoergebnis von rd. 19.853 Euro ausgewiesen. Die Subventionsquote je Portion lag in den Jahren 2018 bei rd. 1,46 Euro, 2019 bei rd. 1,99 Euro und 2020 bei rd. 4,85 Euro. Die Essensentgelte sollten in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Der auf Sparbüchern deponierte Rücklagenbestand betrug Ende 2020 rd. 4.380.134 Euro. Davon wiesen rd. 827.134 Euro eine gesetzliche Zweckbindung auf. Die Verzinsung liegt zwischen 0,01 % und 0,50 %. Aufgrund der niedrigen Verzinsung wird empfohlen, die Investitionsanteile beim Reinhaltungsverband Altheim und Umgebung nicht in Form von Darlehensaufnahmen und Haftungsübernahmen, sondern durch Rücklagenmittel zu finanzieren. Die bestehenden Darlehens- und Haftungsverpflichtungen könnten durch Sondertilgungen vermindert werden.

Wohngebäude Thermenstraße 35

Die Verwaltung wurde einer Immobilienverwaltungsgesellschaft übertragen. Es besteht eine Rücklage, die zum Jahresende 2020 einen Bestand von rd. 186.652 Euro auswies. Daneben verfügte die Gemeinde bei der Verwaltungsgesellschaft über ein Guthaben von rd. 7.170 Euro. Die Mietzinse bewegen sich unter den Richtwertmieten. Es wird empfohlen, die Form der Mietfestsetzung zu hinterfragen und bei Neuvermietungen, falls möglich, die Richtwertmieten vorzusehen.

Musikerheim

Den Betriebsaufwand des Musikerheims von jährlich im Schnitt rd. 2.942 Euro hat die Gemeinde getragen. Es wird empfohlen, dem Verein die Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

Sportanlagen

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat spätestens mit der Inbetriebnahme der neuen Sportanlagen mit der Erlassung einer neuen Tarifordnung befasst. In der Entgeltgestaltung dürfen örtliche gegenüber ortsfremde Vereine und Organisationen nicht bevorzugt werden.

Verpachtungen

Es wird empfohlen, Verpachtungen im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit in Schriftform zu vereinbaren, nicht unentgeltlich vorzunehmen und wertgesicherte Zinse vorzusehen.

Turnhallen

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Erlassung einer Tarifordnung für die außerschulische Nutzung der Turnhallen befasst.

Volksschule

Im landesweiten Vergleich bewegte sich im Jahr 2020 der Aufwand je Schüler auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, Potenziale auf Belastungsverminderungen auszuloten.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Diese belastete die Haushaltsgebarung im Prüfungszeitraum mit insgesamt rd. 22.087 Euro. Es wird empfohlen, Potenziale auf eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Feuerwehrwesen

Die Belastung je Einwohner lag im Prüfungszeitraum zwischen rd. 21,26 Euro und 29,61 Euro, damit über den Richtwerten des Landes OÖ. Eine Überschreitung des Richtwerts sollte vermieden werden. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die im Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan nicht vorgesehen sind, von der Feuerwehr selber finanziert werden.

Stromversorgung

Das Land OÖ empfiehlt, die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand und Gemeinderat

Zu den Themenbereichen Sitzungsintervall des Gemeinderats, Sitzungspläne, Übertragungsverordnung und Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ enthält der Gebarungsprüfungsbericht Feststellungen bzw. Beanstandungen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Verfügungsmittel

Die Ausgaben für die Verfügungsmittel überschritten in den Jahren 2018 und 2019 die budgetierten Ansätze. Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel nicht überschritten werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat jährlich je 2 Sitzungen abgehalten, womit die gesetzliche Vorgabe für jährlich mindestens 5 Sitzungen nicht eingehalten wurde. Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Investitionen

Der Umfang der Investitionen des außerordentlichen Haushalts und der investiven Einzelvorhaben betrug in den Jahren 2018 bis 2020 insgesamt rd. 1.240.657 Euro. Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden Investitionen von 2.941.200 Euro vorgesehen. Die Finanzierung der Vorhaben ist schon alleine im Hinblick darauf, dass die Gemeinde zum Jahresende 2020 über einen Rücklagenbestand von rd. 4.380.100 Euro verfügte, gesichert. Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 24 %.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km ²):	14,05
Seehöhe (Hauptort):	405 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	32

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	21,84
Güterwege (km):	17,12
Landesstraßen (km):	7,17

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	9	6	4		
	FP	VP	SP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.317
Registerzählung 2011:	1.385
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	1.415
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.413
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.346
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.541

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	11,54
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	2
Kanallänge (km):	19,90
Druckleitungen (km):	12,45
Pumpwerke Kanal:	12

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der operativen Gebarung RA 2020:		3.883.312	
Ergebnis der operativen Gebarung RA 2020:		739.619	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		24 %	
Finanzkraft 2019 je EW: [*]	1.512	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	6 / 46

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2020/2021	
Kindergarten:	2 Gruppen, 41 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 71 Schüler
Mittelschule:	8 Klassen, 128 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt für die Jahre 2018 und 2019 einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts. Zur Verdeutlichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wurden wesentliche einmalige Geldbewegungen (Soll-Überschuss des Vorjahres, Verkaufserlöse, Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt, Investitionen und Rücklagenzuführungen) nicht berücksichtigt:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	4.061.208	4.344.230
Ausgaben	3.012.514	3.090.328
Überschuss	1.048.694	1.253.902

Die positive Gebarungsentwicklung war wesentlich auf gestiegene Ertragsanteile und Kanalbenützungsgebühren zurückzuführen.

Die einmaligen Geldbewegungen betrafen die nachfolgenden Positionen:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Soll-Überschuss des Vorjahres	61.730	48.638
Verkaufserlöse	67.670	0
Anteilsbeträge für außerordentlichen Haushalt	278.043	373.794
Investitionen	37.192	90.679
Rücklagenzuführungen	814.221	838.067

Rechnungsabschluss 2020 inkl. Eröffnungsbilanz

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt nachfolgend dar:

Finanzierungshaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	3.883.312	3.143.693	739.619
Investive Gebarung (Saldo 2)	169.232	326.274	-157.042
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			582.577
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	0	0
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)			582.577
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	1.084.570	1.095.245	-10.675
Zwischensumme (Saldo 7)	5.137.114	4.565.212	571.902
abzgl. investive Einzelvorhaben	-289.156	-233.901	-55.255
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	-1.084.570	-1.095.245	10.675
Summe	3.763.388	3.236.066	527.322
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit			527.322

Der Saldo 3 von rd. 582.577 Euro verdeutlicht, dass die Investitionen (Saldo 2) durch Überschüsse an Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung (Saldo 1) bedeckt werden konnten. Es wurde keine Neuverschuldung eingegangen (Saldo 4). Im Bereich der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Saldo 6) ergab sich ein Minus von rd. 10.675 Euro. Der Saldo 7 zeigt, dass sich die liquiden Mittel gegenüber dem Jahresbeginn 2020 um rd. 571.902 Euro erhöht haben. Für eine „Härteausgleichsfondsgemeinde“ würde sich in OÖ am Ergebnis der lfd.

Geschäftstätigkeit der Haushaltsausgleich bestimmen. Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug rd. 66.960 Euro.

Ergebnishaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	4.302.278
Aufwendungen	3.747.878
Nettoergebnis (Saldo 0)	554.400
Entnahme von Rücklagen	0
Zuweisung an Rücklagen	536.388
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	18.012

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Der Saldo 0 zeigt, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur (Abschreibungen) nicht nur bedecken, sondern mit rd. 554.400 Euro überdecken konnte. Bei Berücksichtigung des Rücklagenaufbaus ergab sich ein Nettoergebnis von rd. 18.012 Euro.

Der Vermögenshaushalt stellte sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar:

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Vermögen	15.828.355	15.579.960	-248.395
Kurzfristiges Vermögen	3.872.697	4.578.578	705.881
Summe	19.701.052	20.158.538	457.486
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	11.816.808	12.355.080	538.272
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.466.374	7.357.967	-108.407
Langfristige Fremdmittel	336.791	374.648	37.857
Kurzfristige Fremdmittel	81.079	70.843	-10.236
Summe	19.701.052	20.158.538	457.486

Vermögenshaushalt zum 31.12.2019:

Die dem Vermögenshaushalt zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 31.12.2019 hat der Gemeinderat am 19. November 2020 beschlossen.

Durch die Eröffnungsbilanz wurde erstmals das Vermögen der Gemeinde vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen besteht zum größten Teil aus dem Sachanlagevermögen (rd. 15.764.167 Euro). Dieses stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie zB Grundstücke, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten, Fahrzeuge und Maschinen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus den liquiden Mitteln an Bar- und Girogeld sowie Zahlungsmittelreserven (insgesamt 3.857.005 Euro).

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bewertung des Anlagevermögens ergab keine Beanstandungen hinsichtlich der vollständigen und korrekten Erfassung der Vermögenswerte.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) bilden, da keine Darlehensverpflichtungen bestehen, die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen ab.

Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) setzen sich aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten (voranschlagsunwirksame Gebarung) und den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Rückstellungen für die Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen wurden unter Zuhilfenahme des Lohnverrechnungsprogramms ermittelt. Die Plausibilitätsprüfung ergab keine Beanstandungen.

Das kurzfristige Vermögen übersteigt deutlich die kurzfristigen Fremdmittel. Die Liquidität der Gemeinde stellt sich daher als hoch dar.

Bei Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens von rd. 15.828.355 Euro und der Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) von 19.283.182 Euro errechnet sich ein hoher positiver Wert von rd. 3.454.827 Euro. Dies bedeutet, dass das langfristige Vermögen gänzlich durch die Eigenmittel finanziert wird und der positive Wert Geldüberhänge der Gemeinde darstellen. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der langfristigen Fremdmittel erhöht sich der positive Wert noch weiter.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Es errechnet sich eine Nettovermögensquote von ca. 98 %, was bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte.

Vermögenshaushalt zum 31.12.2020:

Bei Vergleich der Stichtage 31.12.2020 und 31.12.2019 ist ersichtlich, dass das zu erhaltende Gesamtvermögen um rd. 457.486 Euro gestiegen ist. Da das langfristige Vermögen einen Rückgang um rd. 248.395 Euro auswies (die Abschreibungen überstiegen die Neuinvestitionen), war der Zuwachs auf den kurzfristigen Anteil (vor allem Verbesserung der Liquidität) zurückzuführen. Finanziert wurde der Zuwachs mit ca. 94 % durch Eigenmittel (primär Rücklagen) und mit ca. 6 % durch langfristige Fremdmittel (Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen). Dem Nettovermögen von rd. 538.272 Euro lag das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts (Saldo 0) von rd. 554.400 Euro abzüglich einer Änderung der Eröffnungsbilanz von 16.128 Euro zugrunde. Die Änderung betraf die Auflösung unterjähriger fiktiver Vermögens- bzw. Kapitaltransfer-/Investitionszuschusskonten („Dummy-Konten“).

Voranschlag 2021

Im Voranschlag 2021 stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt VA 2021 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	3.320.700	3.241.100	79.600
Investive Gebarung (Saldo 2)	599.200	2.998.500	-2.399.300
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	-2.319.700		
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	0	0
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)	-2.319.700		
abzgl. investive Einzelvorhaben	-621.500	-2.941.200	2.319.700
Summe	3.298.400	3.298.400	0
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0		

Ergebnishaushalt VA 2021 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	3.601.200
Aufwendungen	3.818.800
Nettoergebnis (Saldo 0)	-217.600
Entnahme von Rücklagen	2.520.300
Zuweisung an Rücklagen	25.000
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	2.277.700

Nach der Beschlussfassung des Voranschlags 2021 erging eine Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2017 in Form des 2. Gemeindepakets, die eine Erhöhung der budgetierten Ertragsanteile zur Folge haben wird.

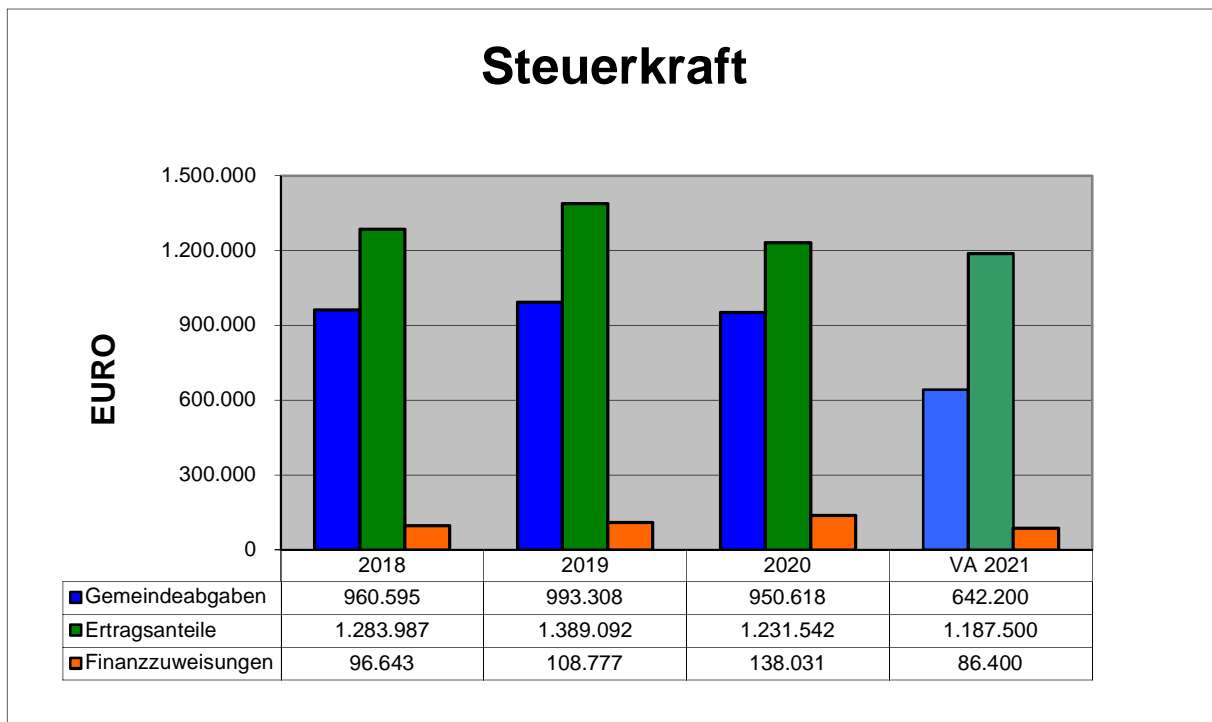
Zur Thematik der Erstellung eines Nachtragsvoranschlags wird auf § 79 Oö. GemO 1990 verwiesen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2025 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2022	2023	2024	2025
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0	0	0	0
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	100.900	95.900	90.900	85.900
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-171.300	-165.200	-164.500	-165.900

Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 sind die Summe jener Beträge, die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen sind.

Im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2019 wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von rd. 1.512 Euro die 46. und 6. Ränge eingenommen. Die Steuerkraft (alle in der Grafik ausgewiesenen Positionen) betrug im Jahr 2018 rd. 2.341.226 Euro. Im Jahr 2019 war ein Zuwachs um rd. 149.951 Euro, demgegenüber jedoch im Jahr 2020 ein Rückgang um rd. 170.986 Euro zu verzeichnen. Für das Jahr 2021 wurde eine Fortsetzung des Negativtrends budgetiert. Die Rückgänge standen primär im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt ca. 55 % auf die Ertragsanteile, die im Jahr 2018 bei rd. 1.283.987 Euro lagen, im Jahr 2019 auf rd. 1.389.092 Euro anstiegen und sich im Jahr 2020 auf rd. 1.231.542 Euro verminderten.

Die Gemeindefinanzabgaben waren an der Steuerkraft im Schnitt mit ca. 41 % beteiligt:

Jahr	2018	2019	2020
Kommunalsteuer	732.405	767.494	726.444
Grundsteuer A+B	202.493	207.258	205.825
Sonstige	25.697	18.556	18.349
Summe	960.595	993.308	950.618

Nach der Beschlussfassung des Voranschlags 2021 erging eine Novelle zum FAG 2017 in Form des 2. Gemeindepakets, die u.a. eine Erhöhung der budgetierten Ertragsanteile zur Folge haben wird.

Die Finanzaufweisungen, die an die Steuerkraft mit durchschnittlich ca. 4 % beteiligt waren, setzten sich nachfolgend zusammen:

Jahr	2018	2019	2020
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	89.061	91.265	73.721
Gemeinde-Entlastungspakete	0	9.900	56.900
Finanzaufweisung § 24 Z 2 FAG 2017	7.582	7.612	7.410
Summe	96.643	108.777	138.031

Hundeabgabe

Eine Verordnung für die Hundeabgabe hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2018 beschlossen. Die Abgabe beträgt 20 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und 24 Euro für sonstige Hunde.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entspricht dem gesetzlichen Maximalwert. Die Abgabe für sonstige Hunde liegt unter dem vom Land OÖ empfohlen Mindestrichtwert von 40 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde anzuheben.

Verwaltungsabgaben

Die Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage) wurden stichprobenartig überprüft.

Die Überprüfung der Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 8, 25 und 32 ergab keine Beanstandungen.

Es wurden 11 Bescheide für Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Versorgungsanlage ausgestellt. Dabei wurden die Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 48a von 16,40 Euro nicht in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsabgaben sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen nachträglich vorzuschreiben.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Den Gemeinden wurde mit Wirkung ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit geschaffen, gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszusprechen und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Der Gemeinderat hat sich gegen die Verschreibung des Gemeindezuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ausgesprochen, hierüber jedoch keinen Beschluss gefasst.

Der Gemeinderat sollte sich neuerlich mit dieser Thematik befassen. Es wird empfohlen, von der gesetzlichen Möglichkeit der Lukrierung solcher zusätzlicher Haushaltsmittel Gebrauch zu machen.

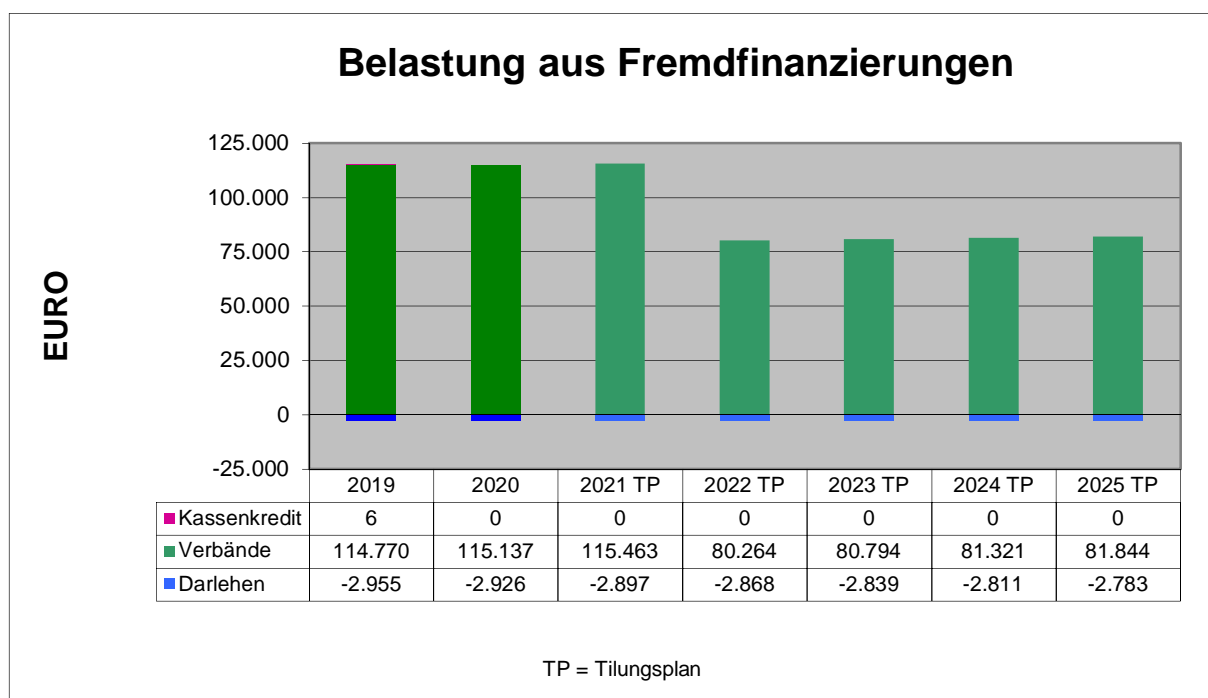
Kundenforderungen

Im Rechnungsergebnis 2020 waren zum Jahresende Kundenforderungen von insgesamt rd. 163.518 Euro ausgewiesen. Davon betrafen rd. 1.530 Euro kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, rd. 152.179 Euro Forderungen aus Abgaben und rd. 9.809 Euro langfristige Forderungen (Finanzierungszuschüsse zur Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 01). Ein Großteil der Abgabeforderungen war den Kanalbenützung- und den Wasserbezugsgebühren zuzurechnen.

Laut den Ausführungen der Gemeinde sind die Forderungen als einbringlich anzusehen.

Säumniszuschläge und Mahngebühren wurden im Prüfungszeitraum jährlich zwischen rd. 144 Euro und rd. 830 Euro in Rechnung gestellt. Bei Erforderlichkeit wurden Exekutionsverfahren bei Gericht eingeleitet. Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen hat der Gemeindevorstand in den Jahren 2018 bis 2020 keine gewährt.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik gibt einen Überblick zu den Bereichen Kassenkredit, Haftungen und Darlehen. Es bestehen keine Leasingverpflichtungen, die „Gemeinde-KG“ wurde im Jahr 2019 aufgelöst.

Haftungen

Der Bestand an Haftungen betrug zum Jahresende 2020 rd. 1.878.133 Euro. Davon betrafen rd. 1.876.892 Euro den Reinhaltungsverband Altheim und Umgebung (Betrieb einer Gemeinschaftskläranlage und des Kanalnetzes der Gemeinde) und rd. 1.241 Euro den Regionalen Wirtschaftsverband Altheim-Geinberg (Betriebsbaugebiet). Umgelegt auf die Einwohnerzahl lt. ZMR 2018 errechnete sich eine Pro-Kopf-Verbindlichkeit von rd. 1.327 Euro.

Unter Berücksichtigung der Finanzierungszuschüsse mussten in den Jahren 2019 und 2020 Schuldendienstsätze von rd. 114.770 Euro und rd. 115.137 Euro aufgebracht werden. Auch im Jahr 2021 sind mit rd. 115.463 Euro Belastungen in ähnlicher Höhe zu erwarten. Da im Jahr 2021 insgesamt 3 Haftungsverpflichtungen auslaufen, errechnet sich ab dem Jahr 2022 vorerst ein Belastungsrückgang auf jährlich im Schnitt rd. 81.056 Euro. Im Zuge der bereits laufenden Sanierung der Kläranlage Burgstall und der Erneuerung von Pumpenanlagen (Baubschnitt 39) sowie des im Jahr 2021 anstehenden Ausbaus der Kanalanlage (Baubschnitt 43) wurden neue Haftungen von insgesamt 882.360 Euro übernommen. Zu den zusätzlichen Schuldendienstsätzen und Finanzierungszuschüssen liegen noch keine Detailangaben vor, sie werden jedoch zu Erhöhungen der in der Grafik ab dem Jahr 2022 ausgewiesenen Belastungen führen. Die Schuldendienstsätze konnten im Prüfungszeitraum und können auch künftig zur Gänze durch Gebühreneingänge bedeckt werden.

Bei 1 Darlehen des Reinhaltungsverbands (Baubschnitt 16, Stand zum Jahresende 2020 rd. 318.761 Euro) liegt der Sollzinssatz mit 1,17 % über dem Marktniveau.

Es wird der Gemeinde empfohlen, beim Reinhaltungsverband die Aufnahme von Verhandlungen für die Anpassung der Zinskonditionen einzufordern.

Darlehen

Es bestehen keine Darlehensverpflichtungen. Den Ausbau eines kleinen Teils der Kanalanlage hat die Gemeinde selber abgewickelt. Hierzu wurden in den Jahren 2019 und 2020 Förderungen in Form von Finanzierungszuschüssen gewährt, die durchschnittlich rd. 2.940 Euro betragen. Auch in den Jahren 2021 bis 2025 sind jährliche Zuschüsse zwischen rd. 2.897 Euro und 2.783 Euro zu erwarten.

Kassenkredit

Den Höchststrahmen für den Kassenkredit hat der Gemeinderat für die Jahre 2018 mit 820.000 Euro, 2019 mit 851.000 Euro, 2020 mit 855.000 Euro und 2021 mit 830.000 Euro beschlossen.

Die Höchststrahmen entsprachen in den Jahren 2018 bis 2020 den gesetzlichen Regelungen von einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag.

Der Rahmen für das Jahr 2021 hätte nach der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 mit 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag, somit mit rd. 1.098.000 Euro, festgesetzt werden können.

Im Falle der Notwendigkeit der verstärkten Inanspruchnahme von Kassenkrediten sollte der Höchststrahmen laut der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 festgelegt werden.

Der Kassenkredit wurde innerhalb des Prüfungszeitraums nur im Jahr 2019 geringfügig in Anspruch genommen – die Sollzinsen betragen nur rd. 6 Euro.

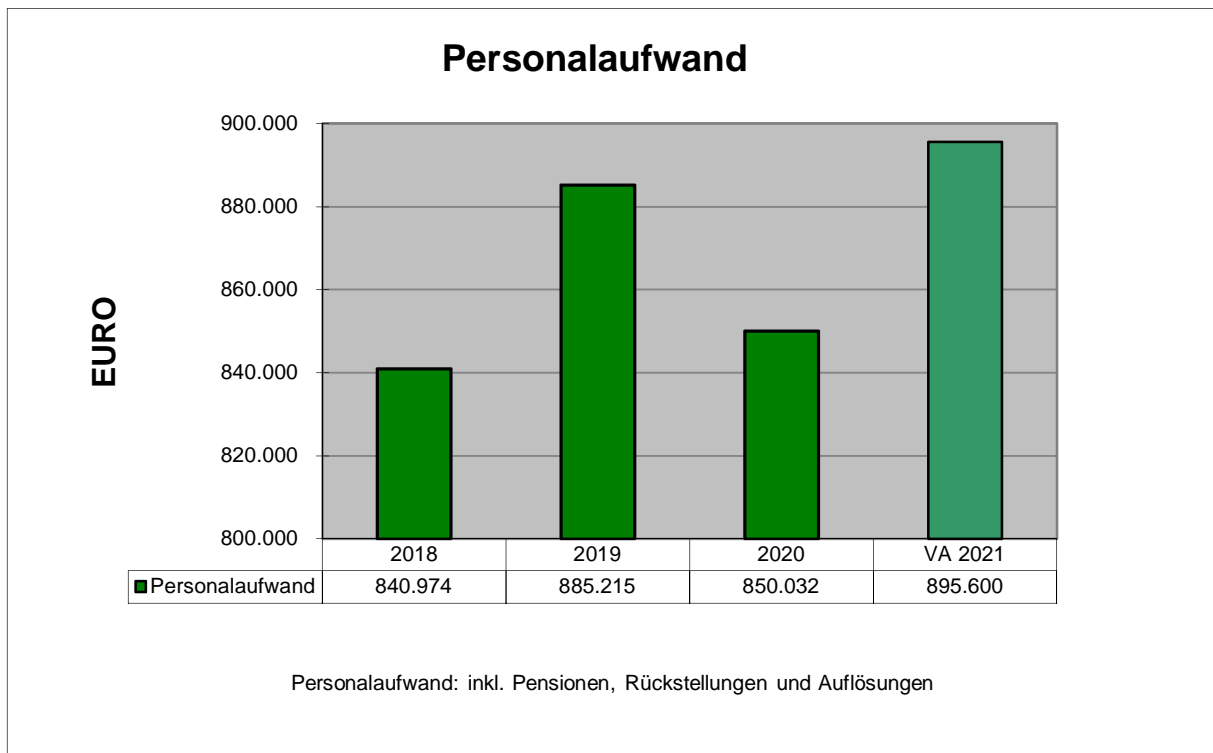
Es wurden stets 4 Angebote eingeholt, die Kreditvergabe erfolgte stets an den Bestbieter.

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich in den Jahren 2018 bis 2020 zwischen rd. 2.760 Euro und rd. 2.803 Euro. Die Gemeinde unterhält nur 1 Bankverbindung.

Die Geldverkehrsspesen lagen über dem Landesrichtwert von 1 Euro je Einwohner, es wurden nie Vergleichsangebote eingeholt.

Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Personal



Der Personalaufwand betrug im Jahr 2018 rd. 840.974 Euro. Im Jahr 2019 war ein Anstieg auf rd. 885.215 Euro zu verzeichnen, der u.a. im Zusammenhang mit Personalabgängen (Abfertigung, Treueabgeltung) stand. Im Jahr 2020 sank die Belastung auf rd. 850.032 Euro, worin Rückstellungen von 41.855 Euro und Auflösungen von 8.551 Euro enthalten waren. Für das Jahr 2021 wurde ein Wert von 895.600 Euro budgetiert (inkl. Rückstellungen von 26.300 Euro und Auflösungen von 6.800 Euro).

Der Personalaufwand entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.541 Einwohner laut GR-Wahl 2015) ergaben (exkl. Vergütungsleistungen):

Bereich	Personalaufwand	Aufwand je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	235.999	153,15
Kindergarten	231.439	150,19
Bauhof	139.728	90,67
Mittelschule	97.746	63,43
Pensionen	79.121	51,34
Volksschule	45.228	29,35
Schülerausspeisung	20.442	13,27
Sportanlagen	241	0,16
Denkmalpflege	88	0,06
Gesamt	850.032	551,62

Den Dienstpostenplan hat der Gemeinderat zuletzt am 17. Dezember 2020 im Rahmen der Behandlung des Voranschlags für das Jahr 2021 beschlossen.

Im Dienstpostenplan wurden bei allen Dienstposten die Bewertungen nach der Besoldung „Neu“ und auch „Alt“ angeführt.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ kann die Bewertung nach der Besoldung „Alt“ bei jenen Dienstposten entfallen, bei denen eine solche Nachbesetzung nicht mehr möglich ist.

Es wird empfohlen, bei einem Neubeschluss des Dienstpostenplans die Landesempfehlung zu berücksichtigen.

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 21 Bedienstete mit ca. 14,95 Personaleinheiten (PE) in den nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	Anzahl Bedienstete	Personaleinheiten
Allgemeine Verwaltung	5	4
Kindergarten	6	3,50
Schulwart	1	1
Schülerausspeisung	1	0,48
Reinigung	5	2,97
Bauhof	3	3

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung sind 5 Vertragsbedienstete mit insgesamt 4 PE beschäftigt: Amtsleitung 1 PE GD 11.1, Buchhaltung und Bauamt jeweils 0,50 PE GD 16.3, Standesamt und Bürgerservice 2 PE GD 18.4 und 20.3.

Der Personalstand stellt sich gemessen am möglichen Besetzungsrahmen nach der Dienstpostenplanverordnung für Gemeinden zwischen 1.501 und 2.000 Einwohner von 5 PE als angepasst dar.

Vergütungsleistungen für das Personal der Allgemeinen Verwaltung wurden buchhalterisch in den Jahren 2018 und 2019 von je 12.500 Euro und im Jahr 2020 von 20.000 Euro dargestellt. Auch im Voranschlag 2021 wurden 20.000 Euro dargestellt, wovon die Schülerausspeisung 2.400 Euro, die Abfallbeseitigung 3.000 Euro, den Kindergarten 4.000 Euro und die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung je 5.300 Euro betrafen.

Die Vergütungsleistungen vor allem in den Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stellen sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als gering dar.

Die Berechnung der Vergütungen für das Verwaltungspersonal sollte nach den Empfehlungen des Landes OÖ auf Stundenaufzeichnungen basieren.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Kindergarten

Das Betreuungspersonal setzt sich aus rd. 2,62 PE an pädagogischen Fachkräften (ca. 1,57 PE in IL/I2b1 und 1,05 PE in KBP) und ca. 0,88 PE an Helferinnen in GD 22 zusammen. Zum Tätigkeitsbereich 1 Helferin zählt die Begleitung des Bustransports, wofür täglich ca. 1,33 Stunden bzw. wöchentlich ca. 6,67 Stunden aufgewendet werden.

1 Bedienstete wurde als Stützkraft mit 17,50 % in KBP und daneben als Helferin und als Reinigungskraft mit je 25 % in GD 22 und GD 25 eingestuft.

Die Bedienstete ist ausgebildete pädagogische Fachkraft und kann daher im Tätigkeitsbereich als Helferin nach den Begleitregelungen zur Oö. Gemeindeeinreichungsverordnung in den Genuss einer Gehaltszulage im Ausmaß von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 21 kommen.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller öö. Gemeindebediensteten wird empfohlen, der Bediensteten die Gehaltszulage zuzuerkennen.

Schulwart

Die handwerklichen Tätigkeiten in der Volks- und der Mittelschule werden von 1 Schulwart mit 1 PE in II/p3 abgedeckt.

Schülerspeisung

In der Schülerspeisung ist 1 Arbeitskraft ohne erlernten Kochberuf mit ca. 0,48 PE in GD 23.1 beschäftigt. Zum Tätigkeitsbereich zählen der Lebensmitteleinkauf, die Erstellung des Speiseplans, die Essenszubereitung und -verteilung sowie die Reinigung der Küche und des Speisungsraums.

Der Personaleinsatz stellt sich als angepasst dar.

Laut der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung kann für die Führung einer Schülerspeisung ein Dienstposten GD 21.8 vorgesehen werden. Die Verwendungsvoraussetzungen sind gute Kochkenntnisse und kein erlernter Beruf.

Es wird empfohlen, den Dienstpostenplan abzuändern und die betroffene Bedienstete im Sinne einer Gleichbehandlung aller öö. Gemeindebediensteten gehaltsrechtlich besserzustellen.

Reinigung

In der Volks- und der Mittelschule stehen für Reinigungstätigkeiten insgesamt ca. 2,44 PE bereit, wovon 1 PE auf II/p5 + Ergänzungszulage auf II/p4 und ca. 1,44 PE auf GD 25.1 entfallen. 1 Bediensteten obliegt in den Sommermonaten neben der Reinigungstätigkeit die Mitbetreuung des Kriegerdenkmals. Bei Umlegung der täglichen Reinigungsflächen von ca. 5.040 m² auf die PE errechnet sich eine Fläche von ca. 2.065 m² je PE.

Für die Amtsgebäudereinigung werden 0,25 PE in II/p5 + Ergänzungszulage auf II/p4 aufgewendet. Bei Umlegung der täglichen Reinigungsfläche von ca. 414 m² auf die PE errechnet sich eine Fläche von ca. 1.656 m² je PE.

Der Personaleinsatz für die Kindergartenreinigung beträgt ca. 0,26 PE in II/p5 + Ergänzungszulage auf II/p4. Bei Umlegung der täglichen Reinigungsfläche von ca. 425 m² auf die PE errechnet sich eine Fläche von ca. 1.620 m² je PE.

Der Reinigungseinsatz im Bauhof beträgt wöchentlich 0,50 Stunden in GD 25.1. und jener für die Sportanlagen, die von jedermann genutzt werden können, 0,25 Wochenstunden.

Nach den Richtwerten des Landes OÖ stellt sich der Personaleinsatz in allen Bereichen als angepasst dar.

Kassenfehlgeldentschädigung

Der Bargeldumsatz lag in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich zwischen rd. 11.864 Euro und 15.700 Euro.

Nach den Landesregelungen kann Bediensteten, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, eine Aufwandsvergütung zugesprochen werden. Diese beträgt für einen jährlichen Bargeldumsatz zwischen rd. 8.721 Euro und rd. 14.535 Euro monatlich 8,40 Euro und zwischen rd. 14.536 Euro und rd. 36.336 Euro monatlich 12,80 Euro.

Im Prüfungszeitraum wurde keine Fehlgeldentschädigung ausbezahlt.

Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird empfohlen, dem betroffenen Personenkreis diese Aufwandsvergütung zuzuerkennen.

Überstunden

Überstunden an Sonn- und Feiertagen werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen finanziell und jene außerhalb dieses Zeitraums als Zeitausgleich 1 : 1,5 abgegolten.

Dem Amtsleiter wurde bislang keine Überstundenpauschale gewährt. Bei vielen Gemeinden ist es Verwaltungspraxis, dass dem Amtsleiter eine Überstundenpauschale gewährt wird. Es ist ersichtlich, dass aufgrund des Arbeitsanfalls Schwierigkeiten für einen ordnungsgemäßen Konsum des Erholungsurlaubs und des Abbaus des Guthabens an Mehrstunden bestehen.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeindevorstand mit der Thematik der Zuerkennung einer Überstundenpauschale befasst.

Erholungsurlaub

Nach den gesetzlichen Regelungen beträgt das jährliche Urlaubsausmaß bei Vollbeschäftigung 200 Stunden bei einem Dienstalder von weniger als 25 Jahren und 240 Stunden bei einem Dienstalder von 25 Jahren oder für den Bediensteten, der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat. Pädagogische Fachkräfte haben Anspruch auf zusätzliche 80 Stunden. Auch Bedienstete mit Behinderung haben je nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Behinderung Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub. Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 30. September. Unter Dienstalder ist die Zeit zu verstehen, die für das Besoldungsdienstalder, verringert um den angerechneten Qualifikationsausgleich, maßgebend ist.

Bei der Urlaubsberechnung waren Mängel festzustellen.

Ergeben sich bei der korrekten Urlaubsberechnung nachträgliche Urlaubsansprüche, so sind diese aufzurollen, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist.

Aus- und Fortbildung

Im Prüfungszeitraum wurden jährlich für Aus- und Fortbildungen zwischen rd. 3.130 Euro und rd. 5.266 Euro und für Reisekosten zwischen rd. 3.017 Euro und rd. 3.985 Euro aufgewendet. Die Dienstreisen betrafen fallweise Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfanden und für die das amtliche Kilometergeld von täglich mehr als 15 Euro erstattet wurde. In Geinberg befindet sich ein Bahnhof.

Nach der Oö. Landes-Reisegebührevorschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro. Wird bei Dienstreisen ein zumutbares Massenbeförderungsmittel nicht in Anspruch genommen, so steht ein Reisekostenersatz nur in Höhe des Tarifs des in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zu.

Bei Dienstreisen sollten vorrangig öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden. Die Reisekosten sind nach den Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührevorschrift zu erstatten.

§ 74 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GDG 2002) umfasst Regelungen für die verpflichtende Dienstausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung.

Gemäß § 74b Oö. GDG 2002 ist das Modul 2, das aus einem Dienstausbildungslehrgang und einer schriftlichen Dienstprüfung besteht, innerhalb von 36 Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses in jenen Verwendungen zu absolvieren, für die Modul 2 nach der Ausbildungsverordnung (Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung 2005) vorgeschrieben ist.

Gemäß § 80 Abs. 1 Oö. GDG 2002 kann der Bürgermeister aus dienstlichen oder in der Person des Bediensteten gelegenen wichtigen Gründen die Frist um höchstens 24 Monate verlängern.

Gemäß § 80 Abs. 4 Oö. GDG 2002 kann der Gemeindevorstand von der Verpflichtung zur Ablegung der Dienstausbildung oder bestimmter Teile erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen absehen, wenn u.a. die Ablegung der Dienstausbildung dauerhaft aus schwerwiegenden persönlichen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist oder der Ablegung der Dienstausbildung schwerwiegende dienstliche Gründe dauerhaft entgegenstehen und auch mit einer Fristerstreckung nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Gemäß §§ 171 Abs. 7 und 174a Abs. 1 Oö. GDG 2002 ist bei Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung des Bediensteten maßgebenden Prüfung innerhalb der hierfür gesetzten Frist der Monatsbezug des Bediensteten vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist oder vom Zeitpunkt des letzten zulässigen, aber erfolglosen Prüfungsantritts an, um 5 % zu kürzen. Die Kürzung endet u.a. nach Ablauf von 5 Jahren ab Beginn der Kürzung.

Ein in der Allgemeinen Verwaltung im April 2008 eingestellter Bediensteter hat bis zum Prüfungszeitpunkt das Modul 2 nicht erfolgreich abgelegt. Fristverlängerungen wurden vom Bürgermeister keine erteilt. Der Gemeindevorstand hat von der Verpflichtung zur Ablegung der Dienstausbildung nicht abgesehen. Es erfolgte keine Kürzung des Monatsbezugs.

Die gesetzlichen Regelungen für die Dienstausbildung der Bediensteten in der Allgemeinen Verwaltung sind zu beachten.

Flexible Arbeitszeitregelung

Es bestehen keine flexiblen Arbeitszeitregelungen nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung, insbesondere für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof, anzustellen.

Bauhof

Im Bauhof sind 2 Facharbeiter mit 1 PE in II/p3 ad personam II/p2 und 1 PE in GD 19.1 sowie 1 Straßenarbeiter mit 1 PE in GD 23.2 beschäftigt.

Die Personalbesetzung stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als hoch dar.

Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Vor anstehenden Personalveränderungen und Nachbesetzungen sollte geprüft werden, ob durch Aufgabenverlagerungen in Form von Fremdvergaben bzw. Aufgabenreduzierungen Personal und Kosten eingespart werden können.

Der Arbeiter in II/p3 ad personam II/p2 wies mit Jahresbeginn 2020 eine 10jährige Verwendung in II/p2 auf.

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen wäre bei einer zufriedenstellenden Verwendung mit Jahresbeginn 2020 die Überstellung in II/p1 möglich gewesen.

Im Hinblick auf eine landesweit einheitliche Vorgehensweise wird bei einer zufriedenstellenden Verwendung die Überstellung in II/p1 empfohlen. Dieser Überstellung hat eine Änderung des Dienstpostenplans mit dem Vermerk „ad personam II/p1“ vorauszugehen und ist gegebenenfalls eine Ergänzung zum Dienstvertrag abzuschließen.

Der Facharbeiter in GD 19.1 optierte mit Juli 2002 vom Gehaltsschema „alt“ in „neu“.

Nach den Begleitregelungen zur Oö. Gemeindeeinreichungsverordnung kann einem Facharbeiter in GD 19.1 eine Gehaltszulage im Ausmaß von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 zuerkannt werden.

Die Gehaltszulage wurde dem Facharbeiter nicht zuerkannt.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller oö. Gemeindebediensteten wird empfohlen, dem Bediensteten die Gehaltszulage zuzuerkennen.

Der Straßenarbeiter in GD 23.2 verfügt über einen Lehrabschluss als Tischler. Im Gemeindedienst wird er oftmals im erlernten Beruf eingesetzt.

Aufgrund der Berufsausbildung wäre nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19.1 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 möglich, sofern der Dienstpostenplan dies vorsehen würde.

Es wird empfohlen, den Bediensteten spätestens mit dem Freiwerden eines Dienstpostens GD 19.1 dienstrechtlich besserzustellen.

Laut den Arbeitsaufzeichnungen und den dargestellten Vergütungsleistungen waren die Bauhofmitarbeiter in den nachfolgend aufgelisteten Einsatzgebieten tätig (Einsatzstunden):

Jahr	2018	2019	2020	Ø	PE
Straßen	1.962	1.610	1.761	1.778	1,10
Abfallbeseitigung	820	783	942	848	0,53
Bauhof	682	547	144	458	0,28
Grünanlagen	372	443	281	365	0,23
Wasserversorgung	306	302	357	322	0,20
Winterdienst	253	411	183	283	0,18

Sportanlagen	192	139	310	213	0,13
Amtsgebäude	194	252	141	195	0,12
Schulen	141	144	133	139	0,09
Kindergarten	29	15	229	91	0,06
Beleuchtung	77	55	49	60	0,04
Feuerwehr	57	15	18	30	0,02
Pfarre	31	40	37	36	0,02
Abwasserbeseitigung	30	12	21	21	0,01
Summe	5.146	4.768	4.604	4.839	3,00

Die in den Bereichen Abfallbeseitigung und Straßen dargestellten Einsatzstunden sind im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch einzustufen. Der Zeitaufwand bei der Abfallbeseitigung stand primär im Zusammenhang mit der Betreuung der Altstoffsammelinsel. Der Aufwand im Straßenbereich stellte sich u.a. dadurch als hoch dar, dass dort auch ein Teil der Ortsbildpflege berücksichtigt wurde.

Die Ortsbildpflege ist nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ im Unterabschnitt 3630 darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Der Tätigkeitsbereich umfasste auch Angelegenheiten der Pfarre.

Subventionen sollten nicht in Form von Arbeitsleistungen des Bauhofs gewährt werden.

Es wird empfohlen, Arbeitstätigkeiten für die Pfarre in Rechnung zu stellen.

Die unter dem Bauhof verbliebenen Einsatzstunden haben sich im Jahr 2020 gegenüber den Jahren 2018 und 2019 vermindert, stellten sich jedoch auch so als hoch dar.

Der Fuhrpark, der buchhalterisch unter dem Bauhof dargestellt wurde, besteht aus 1 Traktor (Baujahr 2018), 1 Pritschenwagen (Baujahr 2007) und 1 Motorkarren (Baujahr 2016).

Vergütungsleistungen für den Fuhrpark wurden seit dem Jahr 2019 dargestellt.

Im Jahr 2020 wurden die Vergütungsleistungen nicht aus dem Ergebnishaushalt berechnet.

Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen. Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich eindeutig, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stelle zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zu verbuchen. Beispiele dazu finden sich im Voranschlagserslass für das Finanzjahr 2021 vom 13. November 2020.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Vergütungsleistungen sind zu beachten.

Winterdienst

Die Belastungen aus dem Winterdienst (exkl. Abschreibungen) betragen abhängig von den Witterungseinflüssen in den Jahren 2018 rd. 20.892 Euro, 2019 rd. 40.673 Euro und 2020 rd. 16.010 Euro.

Die Abwicklung des Winterdiensts auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. Hierfür ist dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von insgesamt rd. 4.300 Euro zu erstatten.

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen, den Güterwegen und den Nebenanlagen ist auf ein landesweit tätiges Serviceunternehmen und den Bauhof aufgeteilt. Es besteht ein jährlicher Winterdienst-Einsatzplan für die Räumung und Streuung. Der mit dem Serviceunternehmen zuletzt im Jahr 2007 abgeschlossene Vertrag, der keinen Hinweis zur Richtlinie RVS 12.04.12 enthielt, wurde im Zeitraum der Gebarungseinschau vom Serviceunternehmen gekündigt.

Der Amtsleiter wurde vom Prüfungsorgan im Rahmen der Gebarungseinschau darauf hingewiesen, dass ein neuer Vertrag nach den Vorgaben des Landes OÖ die Richtlinie RVS 12.04.12 enthalten sollte.

Die Bereitschaft im Rahmen des Winterdiensts ist auf die 3 Bauhofarbeiter aufgeteilt, wobei jeder für einen Zeitraum von jeweils 10 Tagen Dienst verrichtet. Bereitschaftsentschädigungen wurden in den Jahren 2018 bis 2020 in den Monaten November bis Februar im jährlichen Gesamtumfang zwischen rd. 248 Euro und rd. 536 Euro gewährt.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	161.178	146.962
Ausgaben	42.629	52.689
Überschuss	118.549	94.272

Die Verminderung des Betriebsüberschusses des Jahres 2019 stand mit gesunkenen Gebühreneingängen und verschiedenen Ausgabenveränderungen im Zusammenhang.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	110.214	139.400
Auszahlungen	61.486	62.400
Überschuss	48.728	77.000

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	150.274	154.200
Aufwendungen	95.363	96.300
Nettoergebnis	54.911	57.900

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts 2020 wurde gegenüber dem Jahr 2019 primär durch die erstmals dargestellten Abschreibungen und Auflösungen an Investitionszuschüssen sowie durch gesunkene Bezugsgebühren beeinflusst.

Im Finanzierungshaushalt fanden die Abschreibungen und die Auflösungen an Investitionszuschüssen keine Berücksichtigung. Die Abweichung zwischen dem Ergebnis- und dem Finanzierungshaushalt war auch darauf zurückzuführen, dass ein Teil der in Rechnung gestellten Gebühren im Jahr 2020 nicht mehr einbezahlt wurde.

Laut der Gebührenkalkulation sind von der öffentlichen Wasserversorgung etwa 650 Personen erfasst, was einem Anschlussgrad von ca. 46 % entspricht. Für das Jahr 2021 wurde ein Kostendeckungsgrad von ca. 104 % ausgewiesen.

Im Gemeindegebiet ist ein Wirtschaftsunternehmen mit einem hohen Wasserverbrauch situiert. Auf dieses entfielen in den Jahren 2018 bis 2020 vom gesamten Wasseraufkommen zwischen 71 % und 79 %. Das Wasser wird aus eigenen Brunnenanlagen gefördert. Es bestehen keine offenen Darlehens- und Haftungsverpflichtungen. All diese Faktoren hatten einen positiven Einfluss auf die Betriebsgebarung.

Laut Unterlagen der Gemeinde waren zum Jahresbeginn 2019 33 Objekte mit gesetzlicher Anschlusspflicht nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Bei 32 Objekten wurden bis zum Prüfungszeitpunkt die Anschlüsse hergestellt. Der Anschluss des ausstehenden Objekts wird voraussichtlich noch im Jahr 2021 vollzogen.

Die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 hinsichtlich der lückenlosen Umsetzung der Anschlusspflicht sind zu beachten.

Bescheide für Ausnahmen von der Bezugspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hat die Gemeinde in 11 Fällen erlassen.

Die Wasserleitungsordnung hat der Gemeinderat am 17. März 2016 beschlossen. Es wurde festgelegt, dass die Kosten für die Errichtung und die Instandhaltung der Anschlussleitung der Eigentümer des betroffenen Objekts zu tragen hat und keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zulässig ist.

Entgegen dieser Regelung wurden die Kosten für die Anschlussleitungen bis zur jeweiligen Grundgrenze von der Gemeinde übernommen. Mit dieser Thematik hat sich der Gemeinderat am 21. März 2019 befasst und beschlossen, dass diese Vorgehensweise bei den sogenannten „Altlasten“ beibehalten wird.

Die Aufwendungen der Gemeinde für die Herstellung von Anschlussleitungen bezifferten sich in den Jahren 2018 auf rd. 3.755 Euro, 2019 auf rd. 28.708 Euro, 2020 auf rd. 3.737 Euro und 2021 bis zum Prüfungszeitpunkt auf rd. 43.318 Euro.

Die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen sind vom Objekteigentümer zu tragen oder diesem in Rechnung zu stellen.

Die Investitionen für den Leitungsbau wurden teilweise unter dem Ansatz 612 (Gemeindestraßen) dargestellt. Für die Auszahlungen des Jahres 2020 wurde fälschlicherweise kein Vorsteuerabzug geltend gemacht.

Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ und im Hinblick auf das Maastrichterergebnis ist die Gebarung der Wasserversorgung unter dem Ansatz 850 darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten. Der Vorsteuerabzug für das Jahr 2020 sollte nachträglich geltend gemacht werden.

Die geltende Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2020 beschlossen. Diese enthält im § 9 die Sonderregelung, dass der Abschluss privatrechtlicher Verträge nicht ausgeschlossen wird.

Nach der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen nur dann zulässig, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen. Das Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 und das Finanzausgleichsgesetz 2017 kennen jedoch keine solche gesetzliche Ermächtigung. Das Land OÖ hat im Zuge der Verordnungsprüfung bereits auf diesen Sachverhalt hingewiesen und die Gemeinde ersucht, die Sonderregelung der Gebührenordnung ersatzlos zu streichen.

Es wird empfohlen, die Regelung für den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen ersatzlos zu streichen.

Wasseranschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bilden die m² der bebauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz aufweisen. Bei gewerblich oder betrieblich genutzten Gebäuden werden Flächen über 300 m² mit 50 % der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Es besteht eine degressive Gebührengestaltung, die sich im Prüfungszeitraum nachfolgend darstellte (exkl. MwSt):

Jahr	2018	2019	2020	2021
bis 200 m ²	12,20	12,40	12,60	12,80
von 201 m ² bis 250 m ²	10,20	10,40	10,60	10,80
ab 251 m ²	6,20	6,30	6,40	6,50
Mindestgebühr	1.972	2.014	2.043	2.077

Die jährlichen Mindestgebühren, die eine Bemessungsfläche von 162 m² abdeckten, entsprachen den Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Bei unbebauten Grundstücken ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen.

Wasserbezugsgebühr

Die Berechnung erfolgt nach dem Wasserverbrauch laut Zähler, wobei jährlich mindestens 40 m³ je Anschluss verrechnet werden.

Die Gebührenordnung umfasst keine Regelungen für eine Grundgebühr. Der Zweck einer solchen Gebühr ist, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten mit einer bewilligten Ausnahme von der Bezugspflicht an den vom Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebs der Anlage beteiligt werden. Für die Höhe der jährlichen Grundgebühr wird die Zugrundelegung eines Werts von 40 m³ als angemessen erachtet.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung anstelle der Mindestbezugs- eine Grundgebühr vorzusehen.

Die Gebühr je m³ wurde im Prüfungszeitraum vom Gemeinderat im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad unter den Richtsätzen des Landes OÖ beschlossen (exkl. MwSt):

Jahr	2018	2019	2020	2021
Gebühr Gemeinde je m ³	1,16	1,28	1,30	1,40
Mindestgebühr Land OÖ je m ³	1,53	1,56	1,59	1,62

Mit dem erwähnten Großabnehmer hat der Gemeinderat im April 2004 den Beschluss für einen Wasserbezugs- bzw. -liefervertrag gefasst. Darin wurde u.a. eine Ermäßigung der Bezugsgebühr je m³ im Ausmaß von 20 % des jährlichen Landesrichtsatzes vereinbart, woraus sich in den Jahren 2018 bis 2021 Gebühren zwischen 1,224 Euro und 1,296 Euro je m³ ergaben.

Die obigen Ausführungen für privatrechtliche Vereinbarungen gelten auch für diesen Fall. Grundsätzlich hat die Vorschreibung aller Bezugsgebühren nach den Regelungen der Gebührenordnung zu erfolgen. Es steht dem Gemeinderat frei, in der Gebührenordnung eine degressive Gebührengestaltung entsprechend dem Wasserverbrauch zu verankern.

Die Gemeinde sollte die verbrauchsgerechte Form der Gebührenvorschreibung in der Gebührenordnung regeln.

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt) für angeschlossene unbebaute Grundstücke entspricht dem Wert der Mindestbezugsgebühr (40 m³ bzw. 56 Euro).

Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 11 Cent je m² vorzusehen.

Abwasserbeseitigung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 wurden die nachfolgenden Betriebsüberschüsse erzielt (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	694.684	780.533
Ausgaben	230.302	234.411
Überschuss	464.382	546.122

Der Überschusszuwachs des Jahres 2019 stand primär im Zusammenhang mit vermehrten Benützungsgebühren.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	645.883	565.100
Auszahlungen	251.319	255.400
Überschuss	394.564	309.700

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	754.102	563.700
Aufwendungen	253.880	257.900
Nettoergebnis	500.222	305.800

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts 2020 wurde gegenüber dem Jahr 2019 neben den erstmals dargestellten Abschreibungen und Auflösungen an Investitionszuschüssen primär durch vermehrte Betriebsaufwendungen für den Reinhaltungsverband (RHV) Altheim und Umgebung sowie gesunkene Benützungsgebühren beeinflusst.

Im Finanzierungshaushalt fanden Abschreibungen und Auflösungen an Investitionszuschüssen keine Berücksichtigung. Die gravierende Abweichung gegenüber dem Ergebnishaushalt bestand jedoch vor allem darin, dass von den in Rechnung gestellten Benützungsgebühren ein Teil von rd. 107.500 Euro im Jahr 2020 nicht mehr vereinnahmt werden konnte.

Im Gemeindegebiet ist ein abwasserintensives Wirtschaftsunternehmen situiert, was sich entsprechend positiv auf die Gebarung der Abwasserbeseitigung auswirkte. Im Budget für das Jahr 2021 wurde von einem hohen Rückgang der Abwassermenge und rückläufigen Benützungsgebühren ausgegangen. Der Grund dafür liegt in der durch die Corona-Pandemie verursachten vorübergehenden Schließung des erwähnten Wirtschaftsbetriebs.

Die gesamte Kanalanlage der Gemeinde hat der RHV Altheim und Umgebung errichtet, weshalb kein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet werden konnte. Dem Verband wurden auch die Aufnahme der erforderlichen Finanzierungsdarlehen und die Anlageninstandhaltungen übertragen. In diesem Zusammenhang sind anteilige Annuitäten- und Betriebskostensätze zu leisten. Laut der Gebührenkalkulation sind von der öffentlichen Abwasserbeseitigung etwa 1.160 Personen erfasst, was einem Anschlussgrad von ca. 82 % entspricht. Für das Jahr 2021 wurde ein Kostendeckungsgrad von ca. 182 % ausgewiesen.

Hinsichtlich der Verwendung der Betriebsüberschüsse hat die Gemeinde in den Anmerkungen zur Gebührenkalkulation angegeben, dass diese zur Bildung von Rücklagen für künftige Projekte in der Abwasserbeseitigung und auch zur Verfolgung ökologischer Lenkungsziele herangezogen werden.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen in diesem Bereich heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen, Rücklagenbildungen oder Sondertilgungen) zu verwenden.

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 14. Juni 2012 beschlossen. Diese enthält keine Hinweise zur Kostentragung für die Errichtung der Hauskanalanlage. Nach den gesetzlichen Regelungen liegt jedoch die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Errichtung und die Instandhaltung der Hauskanalanlage beim Anschlusswerber.

Die geltende Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2020 beschlossen. Diese enthält im § 8 die Sonderregelung, dass der Abschluss privatrechtlicher Verträge nicht ausgeschlossen wird.

Der Gemeinderat hat am 22. März 2018 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass bei der Errichtung eines Kanalanschlusses in Eigenregie für ein Objekt ohne gesetzliche Anschlussverpflichtung eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden kann. Diese hat u.a. zum Inhalt, dass die Gemeinde sich an den Anschlusskosten mit 10 %, jedoch bis max. 3.000 Euro beteiligt und auf die Vorschreibung der Anschlussgebühr verzichtet.

Eine solche Vereinbarung hat der Gemeinderat am 11. Juni 2018 beschlossen. Seitens der Gemeinde wurde ein Kostenbeitrag von rd. 2.333 Euro geleistet und auf die Vorschreibung der Anschlussgebühr von rd. 4.227 Euro (exkl. MwSt) verzichtet.

Eine weitere privatrechtliche Vereinbarung hat der Gemeinderat am 24. Juni 2019 beschlossen. Diese betraf die Herstellung eines Kanalanschlusses für ein in einer Nachbargemeinde gelegenes Objekt. Es wurde vereinbart, dass der Gemeinde Geinberg die Anschluss- und Benützungsgebühren entsprechend ihrer Gebührenordnung zu entrichten sind.

Im gegenständlichen Fall liegt nach den rechtlichen Vorgaben die Gebührenhoheit nicht bei der Gemeinde Geinberg, sondern bei der Nachbargemeinde.

Die Gebühren sind künftig von der Nachbargemeinde vorzuschreiben.

Nach der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen im Abgabenrecht nur dann zulässig, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen. Weder das Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 noch das Finanzausgleichsgesetz 2017 sehen eine solche Ermächtigung vor. Das Land OÖ hat im Zuge der Verordnungsprüfung zur Gebührenordnung bereits auf diesen Sachverhalt hingewiesen und die Gemeinde ersucht, die Sonderregelung ersatzlos zu streichen.

Es wird empfohlen, die Sonderregelung in der Gebührenordnung zu streichen. Der Gemeinderat sollte sich mit der Aufhebung des Grundsatzbeschlusses vom März 2018 befassen. Künftig sollte der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen unterbleiben. Die Anschlussgebühren sind entsprechend der Gebührenordnung in Rechnung zu stellen. Sämtliche Kosten für die Errichtung der Hauskanalanlage hat der Anschlusswerber zu tragen.

Kanalanschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bilden die m² der bebauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei gewerblich oder betrieblich genutzten Gebäuden werden Flächen über 300 m² mit 50 % der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Es besteht eine degressive Gebührengestaltung, die sich im Prüfungszeitraum nachfolgend darstellte (exkl. MwSt):

Jahr	2018	2019	2020	2021
bis 200 m ²	20,40	20,80	21,20	21,60
von 201 m ² bis 250 m ²	16,30	16,60	16,90	17,20
ab 251 m ²	10,20	10,40	10,60	10,80
Mindestgebühr	3.290	3.359	3.408	3.465

Die jährlichen Mindestgebühren, die eine Bemessungsfläche von etwa 160 m² abdeckten, entsprachen den Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Für unbebaute Grundstücke wurde die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen.

Anhand den in den Jahren 2016 bis 2020 erteilten Baubewilligungen wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen.

Kanalbenützungsgebühr

Die Berechnung erfolgt bei Messung mittels Zähler nach dem Wasserverbrauch, ansonsten pauschal mit jährlich 40 m³ je Haushaltsangehörigem. Für Objekte ohne Wasserzähler sind teilweise Zuschläge vorgesehen (zB Betriebsstätte, Ordination, Gast- und Schankbetrieb u.a.), die sich anhand von Belastungseinheiten (1 BE entspricht 25 m³) errechnen.

Die Gebühr je m³ (exkl. MwSt) entsprach im Prüfungszeitraum den Mindestvorgaben des Landes OÖ (Jahre 2018: 3,75 Euro, 2019: 3,83 Euro, 2020: 3,91 Euro, 2021: 3,99 Euro).

Es ist die Verrechnung einer jährlichen Mindestgebühr vorgesehen, die einem Wert von 80 m³ entspricht. Die Mindestgebühr verringert sich bei ganzjährig unbenutzten Objekten um 50 %.

Nach den einschlägigen Rechtsprechungen des VfGH lässt es das Gleichheitsprinzip zu, bei Benützungsgebühren pauschalierende Regelungen zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass nach ständiger Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (Benützungsgebühr) für die Gesetzmäßigkeit der Verordnungsbestimmung über die Benützungsgebühr eine unabdingbare Voraussetzung ist. Vom Land OÖ wird ein jährlicher Mindestwert von 40 m³ empfohlen.

Der Mindestwert der Gemeinde von jährlich 80 m³ stellt sich für 1-Personen-Haushalte als überhöht dar.

Der jährliche Mindestwert für die Benützungsgebühren sollte herabgesetzt werden.

Mit dem erwähnten abwasserintensiven Wirtschaftsunternehmen hat der Gemeinderat im April 2004 den Beschluss für eine Entsorgungsvereinbarung gefasst. Darin wurde u.a. eine Ermäßigung der Benützungsgebühr je m³ im Ausmaß von 39 % festgeschrieben. Der Anteil des Unternehmens an der Gesamtsumme der jährlich vorgeschriebenen Benützungsgebühren bewegte sich in den Jahren 2018 bis 2020 zwischen 49 % und 59 %.

Die obigen Ausführungen für privatrechtliche Vereinbarungen gelten auch für diesen Fall. Grundsätzlich sind alle Benützungsgebühren nach den Regelungen der Gebührenordnung vorzuschreiben. Es steht dem Gemeinderat frei, in der Gebührenordnung eine degressive Gebührengestaltung entsprechend dem Abwasseranfall zu verankern.

Die Gemeinde sollte die verbrauchsgerechte Form der Vorschreibung der Benützungsgebühren in der Gebührenordnung regeln.

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt) für angeschlossene unbebaute Grundstücke entspricht dem Wert der Mindestbenützungsg Gebühr.

Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 24 Cent je m² vorzusehen.

Abfallbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abfallbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	113.368	122.944
Ausgaben	108.767	118.394
Überschuss	4.601	4.550

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	115.510	114.300
Auszahlungen	140.870	134.600
Abgang	-25.360	-20.300

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	116.391	114.300
Aufwendungen	144.277	137.900
Nettoergebnis	-27.886	-23.600

Die negativen Betriebsergebnisse des Jahres 2020 war vor allem auf vermehrte Belastungen bei den Instandhaltungen, den Bauhofleistungen und beim Abfallwirtschaftsbeitrag sowie beim Ergebnishaushalt zusätzlich auf die erstmals dargestellten Abschreibungen zurückzuführen.

Im Bereich des Bauhofs und des Zeughauses der Feuerwehr Geinberg betreibt die Gemeinde ein Altstoffsammelzentrum. Dieses ist jeden Freitag von 09:00 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Betreuung erfolgt durch die Bauhofmitarbeiter. Der Abfallbeseitigung wurden vor allem in diesem Zusammenhang hohe Einsatzstunden und Personalkosten des Bauhofs von durchschnittlich ca. 848 Stunden und rd. 23.021 Euro angelastet, was einem Personaleinsatz von etwa 0,53 PE entspricht.

Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2018 beschlossen. Die Sammlung der Haushaltsabfälle erfolgt 4-wöchentlich.

Die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 17. Dezember 2020 erlassen. Die Gebühr (exkl. MwSt) für Abfalltonnen beträgt je Entleerung für einen Inhalt von 60 Liter 10 Euro, von 90 Liter 12,50 Euro und von 120 Liter 16,63 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten die Abfallgebühren in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Es wird empfohlen, den Betrieb auf Potenziale für Kostenreduzierungen zu durchleuchten und die Abfallgebühren anzuheben.

Kindergarten

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	176.906	171.991
Ausgaben	287.320	271.080
Abgang	-110.414	-99.089

Die Abgangsverminderung des Jahres 2019 betraf primär die Personalkosten (Verminderung von 3 auf 2 Betreuungsgruppen ab September 2019).

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	114.600	102.700
Auszahlungen	265.103	295.800
Abgang	-150.503	-193.100

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	136.308	128.800
Aufwendungen	306.556	319.300
Nettoergebnis	-170.248	-190.500

Im Jahr 2020 war der hohe Abgang im Finanzierungshaushalt primär auf gesunkene Einzahlungen zurückzuführen. Rückgänge waren vor allem bei der Gruppenförderung des Landes OÖ zu verzeichnen, was im Zusammenhang mit der verminderten Gruppenzahl und Aufrollungen stand. Obwohl sich die Personalkosten als rückläufig darstellten, sanken die Gesamtauszahlungen gegenüber dem Jahr 2019 nicht wesentlich. Gestiegene Belastungen wurden vor allem bei den Vergütungsleistungen für den Bauhof (Arbeiten im Bereich des Spielplatzes) und der Sommerbetreuung dargestellt. Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts beeinflussten zusätzlich die erstmals dargestellten Aufwendungen für Abschreibungen und Rückstellungen (Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen) sowie Erträge aus aufgelösten Investitionszuschüssen und Rückstellungen.

Die Gruppen- und die Kinderzahlen haben sich nachfolgend entwickelt:

Saison	Gruppenzahl	Integrat. Kinder	Regelkinder	Unter-3-Jährige	Summe Kinderzahl	zulässige Kinderzahl
2020/21	2	0	36	5	41	41
2019/20	2	1	29	5	35	39
2018/19	3	1	41	5	47	56
2017/18	3	3	47	5	55	56

Die Subventionsquoten je Kind und je Gruppe stellten sich wie folgt dar:

Jahr	2018	2019	2020
Aufwand je Kind	2.132	2.348	4.024
Aufwand je Gruppe	36.805	38.111	75.252

Die Werte je Gruppe bewegten sich im Jahr 2018 und 2019 im Bereich der landesweiten Richtwerte. Der Wert des Jahres 2020 lag jedoch deutlich über dem Landesrichtwert von etwa 39.650 Euro je Gruppe.

Es wird empfohlen, Potenziale zur Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 13:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr geöffnet. Die Nachmittagsbetreuung der Kinder wurde ab der Saison 2018/2019 einem landesweit tätigen Betreuungsverein übertragen, mit dem eine schriftliche Vereinbarung vom August 2018 besteht.

Der Material- bzw. Werkbeitrag (inkl. MwSt) lag in den Jahren 2018 bis 2020 abhängig vom Materialeinsatz monatlich zwischen 6 Euro und 10 Euro, woraus sich Jahresbeiträge zwischen 72 Euro und 96 Euro errechneten. Die Beiträge wurden zweckentsprechend verwendet.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum von Privatunternehmen abgewickelt. Die Busbegleitung war dem Hilfspersonal des Kindergartens übertragen, wofür täglich 2 Stunden aufgewendet wurden.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich in den Jahren 2018 bis 2020 nachfolgend dar:

Jahr	2018	2019	2020
Transportkosten des Busunternehmens	19.203	30.211	25.133
Personalkosten für das Begleitpersonal	6.237	6.617	5.534
Summe Belastungen	25.440	36.828	30.667
Elternbeiträge für das Begleitpersonal	2.362	1.880	1.539
Landesbeitrag	9.483	7.607	7.714
Summe Einnahmen	11.845	9.487	9.253
Netto-Belastung	13.595	27.341	21.414

Der im Jahr 2019 verzeichnete Anstieg der Transportkosten stand mit einer erforderlichen Neuausschreibung des Bustransports im Zusammenhang, in deren Zuge ein Vertrag mit dem Billigstbieter abgeschlossen wurde.

Bei Gegenüberstellung der Kosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge errechnet sich eine Netto-Belastung für die Jahre 2018 von rd. 3.875 Euro, 2019 von rd. 4.737 Euro und 2020 von rd. 3.995 Euro.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal (inkl. MwSt) betrug im Jahr 2018 10 Euro je Kind und Monat, bevor ab September 2019 letztmalig eine Anhebung auf 15 Euro erfolgte.

Die Personalkosten für die Busbegleitung hätten mit einem Elternbeitrag je Kind und Monat in den Jahren 2018 von rd. 23,37 Euro, 2019 von rd. 37,38 Euro und 2020 von rd. 47,73 Euro gänzlich bedeckt werden können.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die schrittweise Anhebung des Elternbeitrags auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat empfohlen.

Schülerspeisung

Die Betriebsgebarung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Abgänge aus (exkl. Gastbeiträge):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	18.028	20.414
Ausgaben	27.285	34.478
Abgang	-9.257	-14.064

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	11.540	19.000
Auszahlungen	31.425	28.600
Abgang	-19.885	-9.600

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	12.065	19.000
Aufwendungen	31.918	29.500
Nettoergebnis	-19.853	-10.500

Eine Mittagsverköstigung wird in den Monaten September bis Juni an den Schultagen von Montag bis Donnerstag für den Kindergarten, die Volks- und die Mittelschule angeboten.

Der Schülerspeisung wurden bis zum Prüfungszeitpunkt keine anteiligen Betriebskosten der Mittelschule angelastet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind nach den Vorgaben des Landes OÖ die anfallenden Betriebskosten buchhalterisch verursachergerecht darzustellen.

Die Vorgaben des Landes OÖ für die Darstellung der Betriebskosten sind zu beachten.

Einen Überblick über die Öffnungstage, die Anzahl an verabreichten Essensportionen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl gibt die nachfolgende Aufstellung:

Jahr	2018	2019	2020
Portionen	6360	7067	4094
Kochtage	134	140	85
Teilnehmer	47	50	48

Die im Jahr 2020 verzeichnete Verminderung der Kochtage und der Portionsanzahl stand primär im Zusammenhang mit den durch die Corona-Pandemie erfolgten Schließungen der Schulen und Kindergärten.

Die Vorschreibung und die Einhebung der Essensentgelte zählen zum Aufgabenbereich der Allgemeinen Verwaltung. In diesem Zusammenhang wurden in den Jahren 2018 bis 2020 dem Betrieb der Schülerspeisung buchhalterisch Vergütungsleistungen zwischen jährlich 1.500 Euro und 2.400 Euro angelastet.

Der Lebensmitteleinkauf, die Speiseplanerstellung, die Essenszubereitung und -verteilung sowie die Reinigung der Küche und des Ausspeisungsraums wird von einer mit 47,5 % beschäftigten Bediensteten wahrgenommen. Bei Umlegung der Essensportionen der Jahre

2018 und 2019 auf 1 Personaleinheit errechnet sich eine Summe an Essensportionen von 13.389 und 14.878.

Im landesweiten Vergleich stellt sich der Personaleinsatz in der Schülerspeisung als angepasst dar.

Das Essensentgelt betrug in den Jahren 2018 und 2019 für die Erwachsenen 4,30 Euro, für die Schüler der Volks- und der Mittelschule 2,80 Euro und für die Kinder des Kindergartens 2,50 Euro. Mit Wirkung ab Jahresbeginn 2020 wurden die Entgelte für die Erwachsenen auf 4,80 Euro und für die Schüler der Volks- und der Mittelschule auf 3 Euro angehoben.

Die Subventionsquote je Portion lag in den Jahren 2018 bei rd. 1,46 Euro, 2019 bei rd. 1,99 Euro und 2020 bei rd. 4,85 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten privatrechtliche Entgelte, zu denen auch die Essensentgelte zählen, in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst und Maßnahmen setzt (zB weitere Erhöhung der Essensentgelte).

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Der Rücklagenbestand hat sich wie folgt verändert:

Bestand	Jahresbeginn 2018	Jahresende 2020
Wohngebäude Thermenstraße 35	120.712	186.652
Wasserversorgung	141.237	201.677
Straßenbau	204.857	229.164
Abwasserbeseitigung	318.129	386.345
Infrastrukturkostenbeiträge	0	9.948
Allgemeine Haushaltsrücklage	1.320.981	3.094.429
Strukturfonds-Rücklage	0	271.846
Summe	2.105.916	4.380.061

Von den Rücklagen wiesen rd. 827.134 Euro eine gesetzliche Zweckbindung auf. Die Rücklagen sind auf Sparbüchern deponiert. Die Verzinsung beträgt bei den Vermögenssparbüchern (rd. 2.058.919 Euro) 0,40 % und 0,50 % und bei den variablen Sparbüchern (2.321.142 Euro) 0,01 %.

In der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Rücklagenzuweisungen von je 25.000 Euro und -entnahmen im Jahr 2021 von 2.520.300 Euro sowie in den Jahren 2022 bis 2025 von je 600 Euro vorgesehen.

Aufgrund der niedrigen Verzinsung bei den variablen Sparbüchern wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, die Investitionsanteile beim Reinhaltungsverband Altheim und Umgebung nicht in Form von Darlehensaufnahmen und Haftungsübernahmen, sondern durch Rücklagenmittel zu finanzieren. Die bestehenden Darlehens- und Haftungsverpflichtungen könnten durch Sondertilgungen vermindert werden.

Infrastrukturkostenbeiträge

Einen Infrastrukturkostenbeitrag nach dem Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt in 1 Fall im Jahr 2019 in Höhe von 9.940 Euro in Rechnung gestellt. Die Einnahmen wurden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Raumordnung – Planungskosten

Die im Prüfungszeitraum bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen aufgelaufenen Kosten für Planänderungen wurden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet. Die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans erfolgte im Jahr 2003. Die Durchführung eines neuerlichen Verfahrens hat die Gemeinde mittelfristig nicht vorgesehen.

Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle hat die Gemeinde im Jahr 2004 auf einem Grundstück der örtlichen Pfarre errichtet und im Jahr 2015 über die „Gemeinde-KG“ saniert. Im Rahmen eines Superädifikatsvertrags hat die Pfarre der Gemeinde das betroffene Grundstück für einen wertgesicherten Monatszins von 5 Euro vermietet. Den Betrieb der Aufbahrungshalle hat die Gemeinde der Pfarre übertragen und wurde in diesem Zusammenhang auf die Vorschreibung des Mietentgelts verzichtet.

Die Gemeinde wurde vom Prüfungsorgan darauf hingewiesen, dass mit der Pfarre keine schriftliche Nutzungsvereinbarung besteht. Aufgrund dieser Feststellung hat die Gemeinde

noch im Zuge der Gebarungseinschau im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit Schritte auf Abschluss einer solchen Vereinbarung gesetzt.

In der Aufbahnhalle ist ein von der Gemeinde betriebenes öffentliches WC eingebaut. Für dieses wurden im Prüfungszeitraum in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Ansatz 8170 Aufwendungen von jährlich im Schnitt rd. 7.420 Euro dargestellt.

Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von WC-Anlagen unter dem Ansatz 8120 darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Wohngebäude Thermenstraße 35

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Wohngebäudes Thermenstraße 35 bestehend aus 6 Mietwohnungen. Die Verwaltung inkl. Vereinnahmung der Mieten, Abrechnung der Betriebskosten und Auftragserteilung für sowie Überwachung von Instandhaltungsarbeiten wurde mit Vertrag vom 19. August 1985 einer Immobilienverwaltungsgesellschaft übertragen. An Mietenübertrag erhielt die Gemeinde in den Jahren 2018 und 2019 je 20.000 Euro und im Jahr 2020 25.000 Euro. Diese Geldmittel wurden einer Rücklage zugeführt, die zum Jahresende 2020 einen Bestand von rd. 186.652 Euro auswies. Daneben verfügte die Gemeinde bei der Verwaltungsgesellschaft über ein Guthaben von rd. 7.170 Euro.

Die Mietzinse je m² (exkl. MwSt) liegen zwischen 4,71 Euro und 5,32 Euro.

Die Mietzinse liegen unter den Richtwertmieten. Für nach dem 1. März 1994 abgeschlossene Mietverträge gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten. Diese betragen ab April 2019 für OÖ netto 6,29 Euro je m² Wohnfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Es wird empfohlen, bei der Immobilienverwaltungsgesellschaft die Form der Mietfestsetzung zu hinterfragen und bei Neuvermietungen, falls möglich, die Richtwertmieten vorzusehen.

Musikerheim

Das in einem Anbau der Schulen befindliche Musikerheim wird von einem Verein genutzt.

Die Gemeinde wurde vom Prüfungsorgan darauf hingewiesen, dass mit dem Verein keine schriftliche Nutzungsvereinbarung besteht. Aufgrund dieser Feststellung hat die Gemeinde noch im Zuge der Gebarungseinschau im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit Schritte auf Abschluss einer solchen Vereinbarung gesetzt.

Den Aufwand für den Betrieb des Musikerheims (Gemeindeabgaben, Strom, Heizung und Versicherung), der sich in den Jahren 2018 bis 2020 auf durchschnittlich rd. 2.942 Euro bezifferte, hat die Gemeinde getragen.

Die vereinsseitige Übernahme der Betriebskosten wird als zumutbar erachtet.

Es wird empfohlen, dem Verein die Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

Sportanlagen

Regelungen für die Nutzung der Sportanlagen (Sportheim mit Buffet, Fußballfelder, Tennisplätze, Leichtathletikanlagen und Asphaltbahnen) hat der Gemeinderat am 13. März 2014 beschlossen. Die Sportanlagen stehen allen örtlichen Vereinen und Organisationen unentgeltlich zur Verfügung. Die Entscheidung über die Benützung liegt bei der Gemeinde. Diesbezüglich wird ein Nutzungsplan geführt. Bei Nutzung der Anlage durch ortsfremde Vereine und

Organisationen wurde die Entrichtung eines Entgelts vorgesehen, wobei ein solches nie eingehoben wurde. Das Sportheim mit Buffet haben die Nutzer zu reinigen. Für die allgemeine Reinigung ist eine Gemeindebedienstete mit 0,25 Wochenstunden zuständig. Zum Prüfungszeitpunkt ist der Umbau der Sportanlagen im Gange.

Nach den Landesempfehlungen sollten für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte eingehoben und für in diesem Rahmen aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden. In der Entgeltgestaltung dürfen örtliche gegenüber ortsfremde Vereine und Organisationen nicht bevorzugt werden. Es wird auf die Muster-Tarifordnung des Landes OÖ vom 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy verwiesen.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat spätestens mit der Inbetriebnahme der neuen Sportanlagen mit der Erlassung einer neuen Tarifordnung befasst.

Verpachtungen

Den ehemaligen Schulsportplatz mit einer Fläche von ca. 0,63 ha hat der Gemeindevorstand mit Beschluss vom 19. Februar 2018 zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet.

Es wurde nur eine mündliche Vereinbarung abgeschlossen. Von der Einhebung eines Pachtentgelts wurde Abstand genommen.

Es wird empfohlen, im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen und die Verpachtung nicht unentgeltlich vorzunehmen.

Zur Sicherung von Bauland hat die Gemeinde im Jahr 2015 ein Grundstück mit einer Fläche von ca. 4 ha käuflich erworben. Bislang verlief das Verfahren auf Umwidmung in Bauland ergebnislos. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche von 3,1 ha wurde im Februar 2015 gegen Entrichtung eines jährlichen, nicht wertgesicherten Zinses von 1.200 Euro verpachtet.

Es wird empfohlen, künftige Pachtzinse für landwirtschaftliche Flächen an den Agrarpreis-Index zu binden.

Turnhallen

In der Volks- und der Mittelschule befinden sich 2 Turnhallen. Buchhalterisch wurden diesen in den Jahren 2018 bis 2020 nur Strom- und Versicherungskosten von jährlich im Schnitt rd. 3.076 Euro angelastet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind diesem Bereich alle anteiligen Betriebskosten und auch Personalkosten des Bauhofs, der Reinigung und des Schulwerts anzulasten.

Für die außerschulische Nutzung der Turnhallen sind keine Entgelte vorgesehen.

Nach den Landesempfehlungen sollten für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte eingehoben und für in diesem Rahmen aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden. Es wird auf die Muster-Tarifordnung des Landes OÖ vom 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy verwiesen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Erlassung einer Tarifordnung für die außerschulische Nutzung der Turnhallen befasst.

Volksschule

Die Gebarung der Volksschule stellte sich in den Jahren 2018 bis 2020 nachfolgend dar (exkl. Gastschulbeiträge und Miete/Verwaltungskostenpauschale „Gemeinde-KG“):

Finanzjahr	2018	2019
Einnahmen	11	210
Ausgaben	60.655	72.048
Abgang	-60.644	-71.838
Ø Schülerzahl	62	64
Pro-Kopf-Wert	972	1.122

Der Ausgabenanstieg des Jahres 2019 war primär auf vermehrte Instandhaltungen zurückzuführen.

Finanzierungshaushalt RA 2020		Ergebnishaushalt RA 2020	
Einzahlungen	4.225	Erträge	33.889
Auszahlungen	82.367	Aufwendungen	114.207
Abgang	-78.142	Nettoergebnis	-80.318
Ø Schülerzahl	70	Ø Schülerzahl	70
Pro-Kopf-Wert	1.110	Pro-Kopf-Wert	1.141

Im Jahr 2020 war gegenüber dem Jahr 2019 ein Anstieg beim Personalaufwand feststellbar. Die Abweichungen zwischen dem Finanzierungs- und dem Ergebnishaushalt betrafen Investitionen, Rückstellungen, Abschreibungen und Auflösungen von Investitionszuschüssen.

Im landesweiten Vergleich lag der Pro-Kopf-Wert des Jahres 2018 in einem akzeptablen Bereich und bewegten sich jene der Jahre 2019 und 2020 auf hohem Niveau.

Der Gemeinde wird empfohlen, Potenziale auf Belastungsvermindierungen auszuloten.

Mittelschule

Die Gebarung der Mittelschule stellte sich in den Jahren 2018 bis 2020 nachfolgend dar (exkl. Gastschulbeiträge und Miete/Verwaltungskostenpauschale „Gemeinde-KG“):

Finanzjahr	2018	2019
Einnahmen	1.404	11.322
Ausgaben	179.162	209.383
Abgang	177.758	198.061
Ø Schülerzahl	107	115
Pro-Kopf-Wert	1.664	1.725

Der Ausgabenanstieg des Jahres 2019 stand vorwiegend mit veränderten Personalkosten im Zusammenhang.

Finanzierungshaushalt RA 2020		Ergebnishaushalt RA 2020	
Einzahlungen	500	Erträge	70.216
Auszahlungen	165.765	Aufwendungen	252.424
Abgang	165.265	Nettoergebnis	182.208
Ø Schülerzahl	121	Ø Schülerzahl	121
Pro-Kopf-Wert	1.368	Pro-Kopf-Wert	1.508

Im Jahr 2020 war die Verminderung des Pro-Kopf-Wertes vor allem auf rückläufige Personalbelastungen zurückzuführen. Die Abweichungen zwischen dem Finanzierungs- und dem Ergebnishaushalt betrafen Investitionen, Rückstellungen, Abschreibungen und Auflösungen von Investitionszuschüssen.

Im landesweiten Vergleich lagen die Pro-Kopf-Werte der Jahre 2018 und 2019 auf hohem Niveau und bewegten sich jene des Jahres 2020 in einem akzeptablen Bereich.

Die Personalkosten für den Schulwart wurden gänzlich der Mittelschule angelastet, obwohl zu seinem Tätigkeitsbereich auch die Volksschule und der Turnsaal zählen.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind die Personalkosten buchhalterisch anteilig auf die 3 Tätigkeitsbereiche aufzuteilen.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Die Bewilligung des Landes OÖ zur Führung als ganztägige Schule wurde für die Volksschule ab dem Schuljahr 2005/2006 und für die Mittelschule ab dem Schuljahr 2006/2007 erteilt. Die Abwicklung der Nachmittagsbetreuung ist einem landesweit tätigen Betreuungsverein übertragen. Hierfür liegt eine schriftliche Vereinbarung vom Juli 2011 vor. Die Öffnungszeiten ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 11:15 bis 16:00 Uhr. Die Teilnehmerzahlen lagen im Prüfungszeitraum zwischen 18 und 24 Schülern. Die Nachmittagsbetreuung belastete die Haushaltsgebarung im Prüfungszeitraum mit insgesamt rd. 22.087 Euro bzw. mit jährlich durchschnittlich rd. 7.362 Euro. Die Elternbeiträge betragen im Schuljahr 2020/2021 bei Inanspruchnahme an 1 Tag/Woche 20,50 Euro, 2 Tagen/Woche 41 Euro, 3 Tagen/Woche 61,50 Euro und 4 Tagen/Woche 82 Euro.

Der Gemeinde wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Potenziale auf eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Für die Volks- und die Mittelschule, die schulische Nachmittagsbetreuung und die Schülerauspeisung hat die Gemeinde Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge in den Jahren 2018 von rd. 110.301 Euro, 2019 von rd. 114.480 Euro und 2020 von rd. 131.468 Euro verrechnet. Im Gegenzug mussten anderen Gemeinden solche Beiträge in den Jahren 2018 von rd. 10.893 Euro, 2019 von rd. 12.400 Euro und 2020 von rd. 8.322 Euro entrichtet werden.

Die Beiträge wurden buchhalterisch unter der Volks- und der Mittelschule dargestellt.

Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind im Sinne der Kostenwahrheit Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung und die Schülerauspeisung unter den Ansätzen 2118, 2128 und 2320 darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Gemeindestraßen

Die Nettobelastungen für die Gemeindestraßen stellten sich in den Jahren 2018 bis 2020 nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Rücklagenbewegungen, Abschreibungen und Auflösung von Investitionszuschüssen):

Jahr	2018	2019	2020
Netto-Belastung gesamt	48.517	73.444	115.838
Netto-Belastung je Strkm	2.221	3.363	5.304

Der Wert je Strkm lag im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau und stand u.a. mit den Vergütungen für die Bauhofleistungen im Zusammenhang. Unter dem Abschnitt „Bauhof“ wurde darauf hingewiesen, dass die Ortsbildpflege buchhalterisch nicht unter den Gemeindestraßen darzustellen ist, was zu einer Verminderung der Netto-Belastung führen wird.

Feuerwehrwesen

Es bestehen 2 Feuerwehren, die in eigenständigen Zeughäusern untergebracht sind. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Der Fahrzeugbestand stellt sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Geinberg	KDOF	Kommandofahrzeug	1996
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	1994
	TLF	Tanklöschfahrzeug	2015
Moosham	LFB-A2	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	1991
	TLF	Tanklöschfahrzeug	1980

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) hat der Gemeinderat am 7. Oktober 2019 beschlossen. Darin ist der Austausch des LFB-A2 der Feuerwehr Moosham im Jahr 2021 (durch ein TLF-B 2000) und im Jahr 2024 des KLF der Feuerwehr Geinberg vorgesehen.

Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2020 eine Ersatzbeschaffung für das TLF der Feuerwehr Moosham in Form eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF) für rd. 76.660 Euro beschlossen. Das TLF wurde von der Feuerwehr selbst erworben und wurde dieses im GEP als auslaufend vermerkt. Die Finanzierung ist im Jahr 2021 durch Anteile der Feuerwehr von 7.600 Euro und zum Rest durch Rücklagenmittel der Gemeinde vorgesehen.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die im GEP nicht vorgesehen sind, von der Feuerwehr selber finanziert werden.

Die Neuanschaffung des KLF der Feuerwehr Geinberg wurde im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 bis 2025 nicht berücksichtigt.

Da dieses Projekt im GEP bereits vorgemerkt ist, sollte es beim Beschluss eines neuen Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans Berücksichtigung finden.

Eine Feuerwehrtarifordnung nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrkommandos OÖ aus dem Jahr 2016 und eine Feuerwehrgebührenordnung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2016 beschlossen. Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze wurden im Prüfungszeitraum in den Rechenwerken der Gemeinde in der Gesamthöhe von rd. 34.236 Euro dargestellt.

Für das Feuerwehrwesen hat die Gemeinde im Prüfungszeitraum die folgenden Geldmittel aufgewendet (exkl. außerordentlicher Haushalt bzw. investive Einzelvorhaben, Abschreibungen und Auflösung von Investitionszuschüssen):

Jahr	2018	2019	2020
Aufwendungen, Auszahlungen	51.343	57.654	42.430
Erträge, Einzahlungen	18.584	12.019	7.854
Gesamtbelastung insgesamt	32.759	45.635	34.576
Gesamtbelastung je Einwohner	21,26	29,61	22,44

Die Gesamtbelastung je Einwohner lag im Prüfungszeitraum durchgehend über den Richtwerten des Landes OÖ von 14 Euro im Jahr 2018, 16 Euro im Jahr 2019 und 16,23 Euro im

Jahr 2020. Auch im Voranschlag für das Jahr 2021 wurde mit 31,80 Euro je Einwohner eine über dem Landesrichtwert von 16,50 Euro je Einwohner gelegene Belastung budgetiert.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Stromversorgung

Der Aufwand für die elektrische Energie betrug in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich rd. 41.677 Euro. Der Prüfungsausschuss hat in der Sitzung am 23. Oktober 2020 einen Wechsel des Stromanbieters empfohlen.

Ein Energieliefervertrag mit einer Laufzeit bis Jahresende 2023 wurde am 18. Februar 2021 ohne Einholung von Vergleichsangeboten wieder mit dem bisherigen Stromanbieter abgeschlossen.

Das Land OÖ empfiehlt, die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

Wärmeversorgung

Das Amtsgebäude und das Zeughaus der Feuerwehr Moosham werden durch Wärmepumpen, die Volks- und die Mittelschule sowie der Kindergarten durch Warmwasser eines Nahwärmeversorgers (Geothermie), der Bauhof, das Zeughaus der Feuerwehr Geinberg und das Gemeindefohnhaus mit Öl beheizt. Vor der Vergabe von Öllieferungen wurden 4 Vergleichsangebote eingeholt und die Lieferaufträge an die Billigstbieter vergeben.

Versicherungen

Der Versicherungsaufwand verminderte sich in den Jahren 2018 bis 2020 von rd. 24.703 Euro auf rd. 22.382 Euro. Eine Versicherungsanalyse wurde zuletzt im Jahr 2020 durchgeführt. Es errechnet sich ein Pro-Kopf-Aufwand je Einwohner von durchschnittlich rd. 15,17 Euro, der sich im Hinblick auf die vorhandenen Versicherungsobjekte als angepasst darstellt.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand und Gemeinderat

Der Gemeindevorstand hat im Prüfungszeitraum jährlich zwischen 7 und 12 Sitzungen, der Gemeinderat jährlich zwischen 4 und 7 Sitzungen abgehalten.

Der Gemeindevorstand hat die gesetzlichen Vorgaben für das Sitzungsintervall erfüllt. Der Gemeinderat hat im 3. Quartal des Jahres 2019 keine Sitzung abgehalten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 haben der Gemeindevorstand und der Gemeinderat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten.

Vom Bürgermeister wurden keine Sitzungspläne für den Gemeinderat und den Gemeindevorstand erstellt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 hat der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens 6 Monate im Voraus nachweisbar zuzustellen. Auch den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie den Fraktionsobmännern/-frauen ist gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 gleichlautend ein solcher Plan zuzustellen.

Der Gemeinderat hat am 22. März 2018 beschlossen, die Kompetenz für die Auftragsvergabe beim Projekt der Sanierung der Asphaltbahnen an den Gemeindevorstand zu übertragen. Der Gemeindevorstand hat die Auftragsvergabe am 7. Mai 2018 beschlossen.

Gemäß § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 kann der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand durch Verordnung übertragen.

Der Gemeinderat hat keine Verordnung erlassen, was zur Folge hatte, dass das Beschlussrecht nicht auf den Gemeindevorstand übergegangen ist. Somit wäre die Zuständigkeit für die Auftragsvergabe weiterhin beim Gemeinderat gelegen.

Der Gemeindevorstand hat am 7. Mai 2018 und der Gemeinderat am 30. Jänner 2018 unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ Beschlüsse gefasst, die nicht im Zusammenhang mit Dringlichkeitsanträgen standen.

Gemäß §§ 46 Abs. 1 und 57 Abs. 4 Oö. GemO 1990 ist eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, unzulässig.

Die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 zum Sitzungsintervall des Gemeinderats, zu den Sitzungsplänen, zur Übertragungsverordnung und zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wurde im Prüfungszeitraum jährlich zu je 2 Sitzungen einberufen.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss die Gebarungsprüfung wenigstens vierteljährlich im Lauf des Haushaltsjahres sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse vorzunehmen und somit jährlich mindestens 5 Sitzungen abzuhalten.

Der Prüfungsausschuss hat die gesetzlichen Vorgaben für das Prüfungsintervall und die Mindestanzahl an Sitzungen nicht eingehalten.

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt für die Verfügungsmittel und die Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters der Jahre 2018 bis 2020 einen Überblick über die gesetzlich möglichen Budgetansätze, die veranschlagten und die letztendlich aufgewendeten Geldmittel:

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Gesetzlicher Rahmen	9.500	9.700	10.300	4.800	4.900	5.100
Ansatz lt. Voranschlag	3.000	3.500	3.500	200	200	200
Aufwand lt. Rechnungsabschluss	4.814	5.529	2.918	104	100	100

Im Voranschlag für das Jahr 2021 wurden Auszahlungen von 4.000 Euro für die Verfügungsmittel und von 200 Euro für die Repräsentationsausgaben vorgesehenen.

Die Ansätze lt. Voranschlag lagen deutlich unter den gesetzlichen Höchststrahmen von 3 ‰ und 1,5 ‰ der veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushalts bzw. der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die im Rechnungsabschluss der Jahre 2018 und 2019 dargestellten Ausgaben für die Verfügungsmittel überschritten die Budgetansätze.

Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung dürfen die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel nicht überschritten werden.

Die Vorgaben der Oö. Gemeindehaushaltsordnung sind zu beachten.

Investitionen

Das Volumen der Investitionstätigkeit betrug in den Jahren 2018 und 2019 im außerordentlichen Haushalt rd. 566.941 Euro und rd. 439.815 Euro sowie im Jahr 2020 bei den investiven Einzelvorhaben rd. 233.901 Euro. Die Gesamtinvestitionen, die die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte betrafen, betragen im Prüfungszeitraum rd. 1.240.657 Euro:

- Straßen (rd. 380.291 Euro): Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Gemeindestraßen und Güterwege inkl. Brücken, Geh- und Radwege, Eisenbahnkreuzungen und Jahresprogramm des Wegeerhaltungsverbands Innviertel,
- Feuerwehrwesen (rd. 289.101 Euro): Erweiterung des Zeughauses der Feuerwehr Moosham,
- Sporteinrichtungen (rd. 229.288 Euro): Sanierung der Asphaltstockbahnen und Neuerrichtung der Freizeitanlage beim Sportplatz,
- Grunderwerb (rd. 197.742 Euro): Ankauf von Bauland,
- Fuhrpark (rd. 109.775 Euro): Ankauf eines Kommunaltraktors,
- Wasserversorgung (rd. 34.459 Euro): Ausbau der Wasserversorgungsanlage.

Den Investitionen standen im Prüfungszeitraum die nachfolgenden Einnahmen bzw. Einzahlungen von insgesamt rd. 1.193.925 Euro gegenüber:

- Eigenmittel in Form von Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts und Kostenbeiträgen bzw. -ersätzen für sonstige Leistungen von insgesamt rd. 718.798 Euro,
- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt rd. 233.628 Euro,
- Bundesmittel von rd. 175.089 Euro,
- Leistungen der Feuerwehr und der Vereine von insgesamt rd. 66.410 Euro.

Im Rechnungsergebnis 2020 waren alle unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten investiven Einzelvorhaben gänzlich ausgeglichen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 24 %.

Mittelfristige Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden bei den investiven Einzelvorhaben Aus- und Einzahlungen von je 2.941.200 Euro vorgesehen, die gänzlich auf das Jahr 2021 entfallen. Die Projekte betreffen die Wasserversorgungsanlage (Errichtung eines weiteren Brunnens und Erweiterung des Hochbehälters), die Beschaffung von 2 Einsatzfahrzeugen für die Feuerwehr Moosham, die Neuerrichtung der Freizeitanlage beim Sportplatz, die Sanierung von Eisenbahnkreuzungen, die Gehsteigerrichtung, das Jahresprogramm des Wegeerhaltungsverbands Innviertel und den Straßenbau.

Die Finanzierung der Vorhaben ist schon alleine im Hinblick darauf, dass die Gemeinde zum Jahresende 2020 über einen Rücklagenbestand von rd. 4.380.100 Euro (davon rd. 3.366.300 Euro ohne gesetzliche Zweckbindung) verfügte, gesichert.

„Gemeinde-KG“

Die Gemeinde hat mit der am 31. August 2007 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geinberg & Co KG“ (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet.

Der Anlass für die Gründung war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wurde und so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt war. Der Sinn war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Über die „Gemeinde-KG“ wurden die Projekte Neubau eines Amtsgebäudes, Sanierung der Aufbahrungshalle sowie der Volks- und der Mittelschule inkl. Errichtung eines Zubaus beim Musikerheim abgewickelt.

Nach Ablauf des Vorsteuerberichtigungszeitraums hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2018 den Grundsatzbeschluss gefasst, aus der Steuer zu optieren, die Auflösung der „Gemeinde-KG“ einzuleiten und deren Eigentum wieder auf die Gemeinde zu übertragen. Die Auflösungsvereinbarung hat der Gemeinderat am 21. März 2019 beschlossen. Die Löschung im Firmenbuch erfolgte am 5. April 2019.

Die Pflichteinlage von 1.000 Euro und der Geldüberhang der „Gemeinde-KG“ von rd. 135.489 Euro wurden im Rahmen der Auflösung zur Gemeinde transferiert. Der Zahlungseingang aus der Pflichteinlage und aus dem Geldüberhang wurde am Girokonto der Gemeinde am 4. und 8. April 2019 verbucht.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Geinberg ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 5. Juli 2021 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten und dem Amtsleiter der Gemeinde Geinberg durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Ried, im August 2021

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Yvonne Weidenholzer